

Obdachlosigkeit in Deutschland – Handlungsbedarf und Lösungsansätze

B a c h e l o r a r b e i t

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),

Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen,

Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung,

Studiengang Sozialverwaltung

zum Erwerb des Hochschulgrades

Bachelor of Laws (LL.B.)

vorgelegt von

Grit Pietschmann

aus Wilthen

Meißen, 07.03.2018

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	V
1 Einleitung	1
2 Allgemein	2
2.1 Definitionen	2
2.2 Zahlen	3
2.3 Zuständigkeiten	4
2.4 Gründe für Obdachlosigkeit.....	5
3 Rechtliche Grundlagen	7
3.1 Wohngeldgesetz (WoGG) und Kosten der Unterkunft im SGB II und SGB XII	7
3.2 Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	8
4 Lösungsmöglichkeiten zur Verhinderung und Verringerung von Obdachlosigkeit	10
4.1 Parteien	10
4.1.1 Bundesebene.....	10
4.1.2 Sachsen.....	11
4.1.3 Bayern	14
4.2 Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAG W)	15
4.3 Wohlfahrtsverbände (Sachsen, Bayern)	17
5 Sozialer Wohnungsbau.....	20
5.1 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) und Wohnberechtigungsschein (WBS).....	20
5.2 Pläne auf der Bundesebene	21
5.3 Länder, aktueller Stand und Pläne	23
5.3.1 Sachsen.....	23
5.3.2 Bayern	26
6 Eigene Lösungsansätze	29
7 Fazit	38

Anhangverzeichnis	VI
Literaturverzeichnis.....	VII
Rechtsquellenverzeichnis.....	XII
Eidesstattliche Versicherung.....	XV

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
AGSG	Bayr. „Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetze“
AG-SGB	Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches
BAG-W	Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe
BayWoBindG	Bayrisches Wohnungsbindungsgesetz
BayWoFG	Bayrisches Wohnraumförderungsgesetz
Drs.	Drucksache
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
KdU	Kosten der Unterkunft
KSV	Kommunaler Sozialverband Sachsen
MiZi	Anordnung über die Mitteilung in Zivilsachen
PAG	Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz)
RL	Richtlinie
RL gMW	Richtlinie gebundener Mietwohnraum
SächsAGSGB	Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches
SächsPolG	Polizeigesetz des Freistaates Sachsen
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch
SMI	Sächs. Staatsministerium des Inneren
VWVoBindR	Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wohnungsbindungsrechts
VwV	Verwaltungsvorschrift
WBS	Wohnberechtigungsschein
WoBindG	Wohnungsbindungsgesetz
WoFG	Wohnraumförderungsgesetz
WoGG	Wohngeldgesetz

1 Einleitung

Das Thema Obdachlosigkeit war bereits Gegenstand meiner Seminararbeit. Ich möchte es nun in dieser Bachelorarbeit vertiefen.

Während meines Praktikums im 3. Semester arbeitete ich unter anderem in der Wohnungsnotfallstelle der Stadt Bautzen. Dort hatte ich täglichen Umgang mit Obdachlosen, die sich eine neue Einweisung in die Obdachlosenunterkunft abholten oder mit Menschen, die kurz davor standen, ihre Wohnung zu verlieren und denen damit die Obdachlosigkeit drohte.

Mich bewegt das Schicksal dieser Menschen, die mitunter sogar jünger sind als ich Selbst. Ich sehe dieses Thema als außerordentlich wichtig und relevant an und will mich tiefgründiger damit beschäftigen.

Das Fazit meiner Seminararbeit war damals, dass theoretisch niemand in Deutschland obdachlos sein muss. Was nun genau dagegen getan wird und welche Ideen es gibt, Obdachlosigkeit zu verhindern oder gar abzuschaffen, möchte ich hier ausführen.

Ich widme mich kurz der aktuellen Situation von Obdachlosigkeit und damit verbunden auch dem sozialen Wohnungsbau und dem Wohnberechtigungsschein. Es werden Lösungsmöglichkeiten und Pläne der Politik zum Thema Beseitigung von Obdachlosigkeit und zum Ausbau des sozialen Wohnungsbaus durch Betrachtung von Wahlprogrammen und Anfragen an Parteien analysiert und vorgestellt. Darüber hinaus werden noch eigene Lösungsideen dargestellt.

Das Thema lautet: Obdachlosigkeit in Deutschland. Da die Zuständigkeit bei den Kommunen liegt, werde ich das Thema am Beispiel der zwei ausgewählten Bundesländer Sachsen und Bayern beleuchten.

In meiner Arbeit wird nur das Thema der unfreiwilligen Obdachlosigkeit betrachtet.

2 Allgemein

2.1 Definitionen

Eine einheitliche Definition für Obdachlosigkeit in Deutschland gibt es nicht. Es wird zwischen verschiedenen Varianten differenziert, von denen hier zwei aufgezeigt werden.

Zum einen existiert eine europäische Typologie für Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit und prekärer Wohnversorgung unterteilt in vier Fallgruppen: obdachlos, wohnungslos, ungesichertes und ungenügendes Wohnen.¹

Obdachlos sind demnach Menschen, die sich „im öffentlichen Raum, in Verschlägen, unter Brücken etc. [aber auch in] Notschlafstellen, Wärmestuben“² aufhalten.

Wohnungslos sind Menschen, die sich in Übergangwohnheimen, Übergangswohnungen, Frauenhäusern, Dauereinrichtungen für Wohnungslose usw. befinden, aber auch Menschen, die gerade aus der Haft entlassen worden sind.³

Unter den Punkt ungesichertes Wohnen fallen Menschen, die bei Freunden / Bekannten untergekommen sind, aber auch Menschen, denen eine Räumungsklage vorliegt oder droht.⁴

Ungenügend wohnen Menschen in Wohnwagen, Kellern, Abbruchhäusern, Zelten usw.⁵

Bei der zweiten Variante wird der Begriff Obdachlosigkeit weiter gefasst, es wird nicht in verschiedene Begrifflichkeiten unterschieden.

Obdachlos ist demnach, wer „ohne Unterkunft ist, wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht, wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist und [wer] nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten An-

¹ Vgl. (Europäischer Dachverband der Wohnungslosenhilfe, 2018)

² (Europäischer Dachverband der Wohnungslosenhilfe, 2018)

³ Vgl. (Europäischer Dachverband der Wohnungslosenhilfe, 2018)

⁴ Vgl. (Europäischer Dachverband der Wohnungslosenhilfe, 2018)

⁵ Vgl. (Europäischer Dachverband der Wohnungslosenhilfe, 2018)

gehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen. Als obdachlos gilt auch, wer in einer der öffentlichen Hand gehörenden, nur der vorübergehenden Unterbringung dienenden Notunterkunft oder aufgrund behördlicher Zuweisung in einer Normalwohnung untergebracht ist.“⁶

Diese Definition nutzt Detlef Stollenwerk in seinen Lehren „Die Bekämpfung der Obdachlosigkeit als kommunale Herausforderung“.⁷

Bei dieser Arbeit wird die zweite Variante verwendet. Bei den Unterscheidungen in der ersten Variante besteht leider das Problem, dass oftmals keine konkrete Zuordnung mehr getroffen werden kann, z.B. wenn eine Person einen Tag auf der Straße schläft (obdachlos), einen Tag im Abrisshaus lebt (ungenügendes Wohnen) und am nächsten Tag vielleicht bei einem Bekannten unterkommt (ungesichertes Wohnen).

Wenn in den von mir ausgewerteten Wahlprogrammen oder Antworten auf meine Anfragen von Wohnungslosigkeit die Rede ist, gelten diese Menschen laut der von mir genutzten Definition als obdachlos im Sinne der Variante zwei.

2.2 Zahlen

Weder der Bund noch die von mir untersuchten Freistaaten Bayern und Sachsen führen offizielle Statistiken zur Thematik.

Des Weiteren ist eine Zählung äußerst schwierig, denn zum einen gibt es von den Bundesländern keine offizielle Statistik und damit auch keinen Zwang für die Kommunen eine Zählung durchzuführen, und zum anderen werden bei der Betrachtung unterschiedliche Definitionen genutzt, was eine Vergleichbarkeit erschwert. Weiterhin fehlen auf Bundes- und Länderebene Vergleichsparameter.

Hilfsorganisationen, wie etwa die Diakonie, führen zwar eine Statistik, jedoch nur über die Anzahl ihrer eigenen Klienten. Weiterhin gibt es in jedem Bundesland verschiedene Wohlfahrtsverbände und somit, wenn überhaupt, nur verschiedene und nicht vergleichbare Zahlen.⁸

Weiterhin besteht bundesweit eine hohe Dunkelziffer, da nicht jeder Obdachlose staatliche oder soziale Hilfe sucht.

⁶ (Gesetze Bayerns , 2018),

⁷ vgl. (Stollenwerk, 2018)

⁸ Vgl. (Schulz, 2017) Statistik

Für Sachsen⁹ und Bayern¹⁰ liegen keine offiziell verwertbaren Zahlen vor, auf Bundesebene gibt es nur Schätzungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Wohnungslosenhilfe (BAG W)¹¹.

2.3 Zuständigkeiten

Grundsätzlich sind die Kommunen für Obdachlosigkeit zuständig, wenn Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht, auch die Polizeibehörden.

In Bayern ist die Zuständigkeit in Art. 2 Abs. 1 Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz) (PAG) geregelt, In Sachsen wesentlich ausführlicher in § 1 Abs. 1 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (SächsPolG).

Im sicherheitsrechtlichen Sinn ist von Obdachlosigkeit zu sprechen, wenn ein Mensch unfreiwillig ohne jegliche Unterkunft ist oder kurz davor steht, diese zu verlieren. Es gilt aber auch jemand als obdachlos, wenn seine Unterkunft keinen menschenwürdigen Schutz bietet oder eine gesundheitliche Gefahr darstellt. Es ist in sicherheitsrechtlichem Sinn jedoch wichtig, dass dies unfreiwillig geschieht.¹²

„Die öffentliche Sicherheit umfasst u.a. die Unversehrtheit des Lebens, der Gesundheit und die Unversehrtheit der Rechtsordnung. Ein Leben ungeschützt vor den Unbilden des Wetter[s] stellt regelmäßig eine Gefährdung für die Gesundheit dar.“¹³ Aber auch die Menschenwürde nach Art. 1 GG ist durch Obdachlosigkeit gefährdet.¹⁴

Grundsätzlich ist die Polizei somit im Sinne von Art. 2 Abs. 1 PAG bzw. §1 Abs. 1 SächsPolG zuständig.

In Sachsen ist diese Zuständigkeit in § 1 Abs. 1 S. 1 SächsPolG umfassend ausgeführt: „Die Polizei hat die Aufgabe, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist.“¹⁵

⁹ Vgl. (Die Linke Sachsen, 2017) Interview per Mail

¹⁰ Vgl. (Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, 2018) Drs. 17/890

¹¹ Vgl. (Die Linke Bund, 2017) Interview per Mail

¹² Vgl. (Aligbe, 2018) S. 2 f

¹³ (Aligbe, 2018) S. 3

¹⁴ Vgl. (Aligbe, 2018) S. 3

¹⁵ § 1 Abs. 1 S. 1 SächsPolG

Neben der allgemeinen Sicherheit sind auch Leistungen des SGB XII relevant für Obdachlose, wobei sich ebenfalls die Frage der Zuständigkeit stellt.

Die sachliche Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer Sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 SGB XII regelt § 97 SGB XII.

Gem. § 97 Abs. 1 SGB XII ist der örtliche Sozialhilfeträger zuständig, soweit nicht der überörtliche Träger zuständig ist. Dessen Zuständigkeit bestimmt sich gem. § 97 Abs. 2 SGB XII nach Landesrecht. Sollten dort jedoch keine Regelungen getroffen sein, so gilt, gem. § 97 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII, dass der überörtliche Träger zuständig ist.

Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers ist in Sachsen in § 13 Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB) geregelt. So ist gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 SächsAGSGB der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) nur für die Personen zwischen 18 und 65 Jahren zuständig, insoweit sie in einem ambulant betreuten Wohnen untergebracht sind. Folglich gilt für alle anderen Fälle die Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers.

In Bayern richtet sich die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers nach dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG). Gem. Art. 82 Abs. 1 AGSG liegt auch hier die Zuständigkeit nur dann beim überörtlichen Träger, soweit sich der Leistungsberechtigte in einer stationären oder teilstationären Behandlung befindet. Für alle anderen Fälle ist der örtliche Träger zuständig.

Die Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers steht immer im Mittelpunkt, da dieser bereits verpflichtet ist, Obdachlosigkeit zu verhindern bzw. diese bei Kenntnis zu beseitigen.

2.4 Gründe für Obdachlosigkeit

Die Gründe, welche zur Obdachlosigkeit führen können, sind vielfältig. Sehr häufig handelt es sich um individuelle Einzelschicksale.

In einem Interview (**Anhang 1**) differenzierte ein Mitarbeiter der Stadtmission Dresden die Gründe, welche zur Obdachlosigkeit führen können, in individuelle und strukturelle Ursachen.¹⁶

¹⁶ Vgl. (Schulz, 2017)

So sind die individuellen Gründe direkt auf die Person zurück zu führen. Darunter fallen Drogen- und Alkoholabhängigkeit, Probleme beim Umgang mit Behörden, Mietschulden, die Angst Hilfe anzunehmen, psychische Erkrankungen und viele andere Probleme.¹⁷

Die strukturellen Gründe liegen nicht direkt bei der betroffenen Person. Es geht vielmehr um die Frage, wie die Gesellschaft mit „Verlierern“ umgeht. Drogenabhängige oder psychisch Kranke haben vielfach mit Vorurteilen zu kämpfen. Sie verfügen oft über keine sozialen Bindungen mehr, von denen sie Unterstützung erhalten könnten. Meist haben sich auch Familie und Freunde von ihnen abgewandt. Der Mitarbeiter der Stadtmission Dresden schilderte aber auch, dass zu lange Bearbeitungszeiten im Jobcenter diesen betroffenen Menschen Probleme bereiten.¹⁸

Ein Mitarbeiter eines Wohlfahrtsverbandes in München (**Anhang 2**), sieht die Probleme in den besonderen sozialen Schwierigkeiten der Menschen. Neben den schon genannten Gründen sieht er auch Schicksalsschläge wie Scheidungen / Trennungen aber auch den Tod von nahestehenden Bezugspersonen oder plötzliche Arbeitslosigkeit als Ursache.¹⁹

Die Entstehung von Obdachlosigkeit ist ein schleichender Prozess. Rechnungen werden nicht bezahlt und Post nicht mehr geöffnet. Alles zusammen wird irgendwann zur Gewohnheit, wie z.B. das Unterkommen bei Freunden. Viele kennen sich im Sozialsystem auch zu wenig aus oder sie scheuen dessen Nutzung.²⁰

Zu den weiteren häufigeren Gründen zählen auch häusliche Gewalt, eine kriminelle Vorbelastung, Haftentlassungen oder Mieterhöhungen.²¹

¹⁷ Vgl. (Schulz, 2017)

¹⁸ Vgl. (Schulz, 2017)

¹⁹ Vgl. (Mitarbeiter Wohlfahrtsverband München, 2018)

²⁰ Vgl. (Mitarbeiter Wohlfahrtsverband München, 2018)

²¹ Vgl. (Diakonie, 2017)

3 Rechtliche Grundlagen

3.1 Wohngeldgesetz (WoGG) und Kosten der Unterkunft im SGB II und SGB XII

Rechtlich gesehen muss in Deutschland eigentlich niemand obdachlos sein, da für Menschen, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten und / oder z.B. ihre Miete nicht aus eigener Kraft zahlen können, der Sozialstaat aufkommt.

Wenn das Einkommen nicht ausreicht, die Miete in voller Höhe zu zahlen, besteht die Möglichkeit Wohngeld nach dem WoGG zu beantragen. Da fehlende Mietzahlungen ein häufiger Grund für den Verlust der Wohnung ist, bietet das Wohngeld eine Möglichkeit, einer drohenden Obdachlosigkeit vorzubeugen. Der Bezug weiterer Sozialleistungen für reine Wohnzwecke nach dem SGB II oder XII ist dann jedoch ausgeschlossen.

Weiterhin ermöglicht das Wohngeld Menschen mit geringem Einkommen sich dennoch eine Wohnung zu leisten oder den Erhalt des Hauses durch die unterstützende Leistung sichern zu können. Das Wohngeld ist in der Regel ein Zuschuss zu den Mietkosten (Wohngeld) oder der Belastung des Hauses (Lastenzuschuss) (§ 1 WoGG).

Grundsätzlich besteht für Menschen, die hilfebedürftig nach dem SGB II oder XII sind, ein Anspruch auf die Übernahme der Kosten der Unterkunft gem. § 22 SGB II und § 35 SGB XII bzw. § 42 a SGB XII.

Auch wenn ein Obdachloser keine Meldeadresse besitzt, hat er Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und XII, da in beiden Fällen lediglich ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland gefordert ist (§§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II und 41 Abs. 1 SGB XII)

Das Jobcenter erbringt Kosten für eine Wohnung oder Unterkunft nur gegen Nachweis, dass diese überhaupt vorliegen.

Zu den Kosten der Unterkunft zählen im SGB II und XII auch die Kosten von Not- und Obdachlosenunterkünften, da diese als Unterkunft anzusehen sind.²²

²² Vgl. Handbuch zum Existenzsicherungsrecht Kapitel 28, Rdnr. 12

3.2 Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Im Achten Kapitel des SGB XII (§§ 67 bis 69) sind die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten aufgeführt.

Leistungsberechtigt sind gem. § 67 SGB XII Personen, „bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind.“²³ Für diese „sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften dieses Buches oder des Achten Buches gedeckt wird, gehen diese der Leistung nach Satz 1 vor.“²⁴

Besondere Lebensverhältnisse sind alle, vom „Normalfall“ abweichende. Daher gehört Wohnraum zu den Minimalanforderungen an ein alltägliches Leben. Menschen ohne Wohnraum zählen grundsätzlich zu den Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten.²⁵

Die Hilfen hierzu sind im § 68 SGB XII geregelt. Die Leistungen „umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist in geeigneten Fällen ein Gesamtplan zu erstellen.“²⁶

Der Kommentar zu SGB XII definiert, welche Hilfen denkbar sind. Hierunter fällt z.B. die Sicherstellung einer Wohnung bis hin zur Beschaffung einer Wohnung. Aber auch die Vermeidung von Schlimmerem, z.B. dem Wohnungsverlust, fällt unter den Hilfekatalog.²⁷

Diese Leistungen sind außerordentlich wichtig um Menschen vor der Obdachlosigkeit zu bewahren. Auch sind diese Leistungen von Bedeutung, um z.B. nach einem entzugsbedingten, stationären Aufenthalt, wieder eine Chance zum Erhalt einer Wohnung zu bekommen.

²³ § 67 SGB XII

²⁴ § 67 SGB XII

²⁵ Vgl. Kommentar zu § 68 SGB XII, Rdnr. 10 S. 687

²⁶ § 68 SGB XII

²⁷ Vgl. Kommentar zu § 68 SGB XII, Rdn. 4, 8,9, S. 696-697

Zusätzlich zu den Geldleistungen gibt es noch weitere Hilfen, welche auf den Erhalt oder die Beschaffung einer Wohnung gerichtet sind.

4 Lösungsmöglichkeiten zur Verhinderung und Verringerung von Obdachlosigkeit

4.1 Parteien

4.1.1 Bundesebene

Das Thema Obdachlosigkeit spielt auf Bundesebene keine große Rolle, denn die Zuständigkeit liegt bei den Kommunen.

In den Wahlprogrammen (CDU / CSU, SPD, FDP, AfD, Freie Wähler, Die Grünen, Die Linke) zur Bundestagswahl 2017 wurde dieses Thema nur von der SPD und der Linken kurz angesprochen.²⁸

Auf meine Anfragen an die Parteien im Bundestag (CDU, SPD, Die Grünen, Die Linke, FDP und AfD) gab es nur von der Partei Die Linke eine Rückmeldung.

Die SPD fordert die Sanktionen im SGB II für Menschen unter 25, speziell die der Kosten der Unterkunft (KdU), abzuschaffen. Insbesondere müsse verhindert werden, dass Menschen durch Sanktionen des Staates obdachlos werden.²⁹

Die Linke verlangt ein generelles Verbot von Zwangsräumungen, wenn diese zur Obdachlosigkeit führen würden. Außerdem soll das Recht auf Wohnen in das Grundgesetz aufgenommen werden. Des Weiteren soll eine bundeseinheitliche Statistik zum Thema Obdachlosigkeit geführt und ein Gesamtkonzept entwickelt werden, welches unter anderem die finanzielle Unterstützung von Institutionen für die Obdachlosenhilfe stärken soll.³⁰

Diese Ausführungen wurden in der Antwort auf meine Anfrage (**Anhang 3**) an die Bundestagsfraktion weiter aufgeschlüsselt.

Ein Gesamtkonzept ist demnach notwendig, da die Wohnungspolitik nicht allein dafür sorgen kann, die soziale Spaltung abzufangen. Wichtige Strategien hierfür sind unter anderem der Mindestlohn zur Absicherung von Einkommen, die schon genannte Abschaffung der Sanktionen, aber auch die Verhinderung von Altersarmut.³¹

²⁸ Vgl. (Deutscher Bundestag, 2018)

²⁹ Vgl. (SPD Bund, 2018) Wahlprogramm S. 27

³⁰ Vgl. (Die Linke Bund, 2018) Wahlprogramm S. 47 f

³¹ Vgl. (Die Linke Bund, 2017) Interview per E-Mail

Insgesamt will Die Linke um die Länder und speziell die Kommunen zu unterstützen, jährlich 120 Mrd. EUR in die Daseinsfürsorge investieren.³²

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Prävention und der Ausbau des sozialen Wohnungsbaus.³³

Unabhängig zum Thema Obdachlosigkeit beschäftigen sich auch die anderen Parteien SPD³⁴, CDU³⁵, CSU³⁶, Die Grünen³⁷, AfD³⁸ und FDP³⁹, sowie die Freien Wähler⁴⁰ mit dem Thema des sozialen Wohnungsbaus in ihren Wahlprogrammen und wollen diesen ausbauen.

Die Grünen werden noch präziser und möchten die Wohnungen sozial binden, sowie die Mietpreise einbremsen.⁴¹ Die soziale Bindung kann beispielsweise durch Förderungen, wie nach dem WoFG, geschehen.

Die FDP und die AfD stehen zwar für mehr Wohnungsbau, möchten die Mietpreisbremse jedoch abschaffen.⁴²

Der soziale Wohnungsbau wird unter Ziffer 5 genauer beleuchtet.

4.1.2 Sachsen

Die Kommunen sind für die Leistungen im Sinne von § 67 SGB XII zuständig. Sie müssen ferner für die Unterbringung obdachloser Menschen am Tag und in der Nacht sorgen.

Tagsüber gibt es z.B. Tagestreffs oder Tagescafés und nachts Notunterkünfte oder Nachtcafés. Diese Einrichtungen werden meist von den Wohlfahrtsverbänden getragen. Jedenfalls sind die Aufgaben klar definiert.⁴³

³² Vgl. (Die Linke Bund, 2017) Interview per E-Mail

³³ Vgl. (Die Linke Bund, 2017) Interview per E-Mail

³⁴ Vgl. (SPD Bund, 2018) Wahlprogramm S. 49, 56

³⁵ Vgl. (CDU Bund, 2018) Wahlprogramm S. 37

³⁶ Vgl. (CSU Bund, 2018) Wahlprogramm S.7

³⁷ Vgl. (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Bund, 2018) Wahlprogramm S. 185, 188

³⁸ Vgl. (Alternative für Deutschland Bund, 2018) Wahlprogramm S. 69 f

³⁹ Vgl. (Freie Demokraten Bund, 2018) Wahlprogramm S. 146

⁴⁰ Vgl. (Freie Wähler Bund, 2018) Wahlprogramm S. 57

⁴¹ Vgl. (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Bund, 2018) Wahlprogramm S. 185, 189

⁴² Vgl. (Freie Demokraten Bund, 2018) Wahlprogramm S. 146, vgl. (Alternative für Deutschland Bund, 2018) Wahlprogramm S. 69

⁴³ (Diakonie, 2017)

Die Parteien weisen immer wieder auf die Zuständigkeit der Kommunen bei der Obdachlosigkeit hin.

Die letzte Landtagswahl in Sachsen fand 2014 statt. Auch hier werden die Programme der gleichen Parteien wie bei der Analyse der Bundesparteien beleuchtet.

Ausschließlich Die Linke greift in ihrem Wahlprogramm das Thema Obdachlosigkeit auf. Auch wird wie auf Bundesebene der soziale Wohnungsbau thematisiert. Dieser wird in Ziffer 5 näher untersucht.

Die FDP sowie die Freien Wähler sind in dieser Legislaturperiode nicht im Landtag vertreten. Die SPD, die Grünen und die Die Linke haben auf meine Anfrage geantwortet, von der AfD kam keine Antwort.⁴⁴

Die SPD im Sächsischen Landtag (**Anhang 4**) setzt bei der Frage, was gegen drohende bzw. bereits bestehende Obdachlosigkeit unternommen werden soll, auf Vorbeugung („Prävention“) und die Zurverfügungstellung bzw. Vorhaltung geeigneten Wohnraumes für Obdachlose.⁴⁵

Weiterhin soll dieses Thema auch wieder Bestandteil der Sozialberichterstattung werden, denn seit 2006 werden keine Zahlen mehr erhoben. Trotz starker Bemühungen ist das Thema weiterhin noch nicht im Indikatorenkatalog. Die SPD bemängelt dabei das Prinzip, welches leider oftmals vorzufinden ist, dass ohne geeignete Datenerfassung zum Thema Obdachlosigkeit kein Problembewusstsein entsteht.⁴⁶

Ebenso müssen die meist individuellen Ursachen bekämpft werden. Ein besonders problematischer Punkt aus Sicht der SPD ist der Drogenkonsum und das damit verbundene Suchtverhalten. Hierfür gab es bereits mehr finanzielle Mittel für die Suchtberatung um dieses Problem zu bekämpfen. Jedoch konnte der Alkohol oder auch der Crystal-Konsum nicht zurück gedrängt werden.⁴⁷

Weiterhin müssen Beratungsangebote ausgebaut werden. Hierunter zählen die Schuldnerberatung, aber auch Ehe- und Lebensberatungen.⁴⁸

Vorbeugende Maßnahmen müssen so zeitig wie möglich beginnen. Hier soll schon bei Kindern angefangen werden, z.B. durch die Mitwirkung von Kindergärten und Schulen, aber auch durch die Unterstützung von Familien. Es sollen somit frühzeitig Grundlagen

⁴⁴ Vgl. (sächsischer Landtag, 2018)

⁴⁵ Vgl. (SPD Sachsen, 2017) Interview der E-Mail

⁴⁶ Vgl. (SPD Sachsen, 2017) Interview per E-Mail

⁴⁷ Vgl. (SPD Sachsen, 2017) Interview per E-Mail

⁴⁸ Vgl. (SPD Sachsen, 2017) Interview per E-Mail

geschaffen werden, um zu verhindern, dass Menschen in Situationen geraten, durch welche sie z.B. in die Obdachlosigkeit abgleiten können.⁴⁹

Die Grünen (**Anhang 5**) verlangen, ebenfalls wie die SPD, eine Aufnahme des Themas in den Sozialbericht. Weiterhin fordert sie eine bundesweite Statistik. Auch hier wird der Ausbau eines Netzes für mehr Fachstellen gefordert, denn durch eine Meldung der drohenden Obdachlosigkeit an eine zuständige Stelle könnte dies in vielen Fällen verhindert werden. Die Staatsregierung soll die Kommunen dabei stärker unterstützen.⁵⁰

Die Linke im Sächsischen Landtag (**Anhang 6**) hält es durchaus für möglich, Obdachlosigkeit vollends abzuschaffen. Um dies durchzusetzen muss zuerst geschaut werden, wo das Problem in welcher Intensität auftritt. Somit verlangt auch Die Linke nach einer Statistik, da sich ohne Daten keine politische Handlungsmöglichkeit ergibt.⁵¹ Die Forderung nach einer offiziellen Statistik wird auch im Wahlprogramm zur Landtagswahl 2014 deutlich, ebenso wie die Forderung zur Unterstützung der Kommunen durch Landesmittel.⁵²

Die Landtagsfraktion fordert ebenso wie die Bundestagsfraktion die Abschaffung der Sanktionsmöglichkeit im SGB II und das Wohnen als Grundrecht.⁵³

Die CDU Sachsen steht ebenfalls hinter einer Sozialberichtserstattung und verweist darauf, dass Obdachlosigkeit eine Aufgabe der Kommunen ist.⁵⁴

Bei einem Termin mit Herrn Oliver Fritzsche (MdL) von der CDU im Sächsischen Landtag schilderte er mir seine Sichtweise auf die Frage, was gegen Obdachlosigkeit unternommen werden soll.

Er verwies auf den Vermerk (**Anhang 7**) der CDU zu meinem Fragenkatalog, welchen er mir zum Ende unseres Gespräches für meine Arbeit aushändigte. Des Weiteren führte er an, dass eine soziale Betreuung dem sozialen Wohnungsbau vorzuziehen wäre. Er sagte die „Wohnung ist ein Baustein aus einem Blumenstrauß an Maßnahmen“⁵⁵. Es muss sich um eine engmaschige Betreuung gekümmert werden und in den meisten Fällen auch um einen stationären Drogenentzug.⁵⁶

⁴⁹ Vgl. (SPD Sachsen, 2017) Interview per E-Mail

⁵⁰ Vgl. (Die Grüne Sachsen, 2017) Interview per E-Mail

⁵¹ Vgl. (Die Linke Sachsen, 2017) Interview per E-Mail

⁵² Vgl. (Die Linke Sachsen, 2018) Wahlprogramm S. 13 Unterpunkt 2.3.1

⁵³ Vgl. (Die Linke Sachsen, 2017) Interview per E-Mail

⁵⁴ Vgl. (Fritzsche, 2017) Vermerk

⁵⁵ (Fritzsche, 2017)

⁵⁶ Vgl. (Fritzsche, 2017)

Eine weitere Aussage von Herrn Fritzsche war, dass die Lösung des Problems der Obdachlosigkeit nicht dem Vermieter überlassen werden dürfe und die Städte und Gemeinden mehr unternehmen müssten. Weiterhin müsse das gesellschaftliche Verständnis für das Problem Obdachlosigkeit ausgebaut werden.⁵⁷

4.1.3 Bayern

Die letzte Landtagswahl in Bayern fand 2013 statt und die nächste wird 2018 folgen. Jedoch gibt es für die Wahl 2018 noch keine öffentlichen Wahlprogramme, sodass auf die Programme von 2013 zurückgegriffen werden musste.

Neben der CSU sind die SPD, die Grünen und die Freien Wähler im Landtag vertreten. Die AfD gab es zu diesem Zeitpunkt noch nicht, die FDP und Die Linke scheiterten seinerzeit an der 5%-Hürde.⁵⁸

Von den kontaktierten Parteien erhielt ich nur von der SPD, der Linken und den Grünen eine Antwort.

Keine der Parteien greift in den Wahlprogrammen das Thema Obdachlosigkeit auf. Jedoch wird immer der soziale Wohnungsbau angesprochen, welcher in Ziffer 5 erläutert wird.

Auf meine Anfrage antwortete die SPD (**Anhang 8**), dass sie den Ausbau von Beratungs- und Fachstellen fordert und auch beantragt hat. Dies wurde jedoch von der CSU-Mehrheit im Landtag ebenso abgelehnt⁵⁹ wie der Antrag der Grünen, Fachstellen weiter auszubauen⁶⁰.

Für die Landtagsfraktion der Grünen (**Anhang 9**) ist es wichtig, die betroffenen Menschen in Wärmestuben, Jugendtreffs usw. zu treffen, um Hilfe anbieten zu können. Vieles soll über eine persönliche Betreuung abgedeckt werden. Darunter fällt zum Beispiel Hilfe bei der Überweisung der Miete oder einfach ein offenes Ohr für Probleme zu haben. Schon ein Prozent des Geldes des sozialen Wohnungsbaus in die persönliche Betreuung zu investieren würde laut der Grünen viel bringen.⁶¹

⁵⁷ Vgl. (Fritzsche, 2017)

⁵⁸ Vgl. (bayrischer Landtag, 2018)

⁵⁹ Vgl. (SPD Bayern, 2017) Interview per E-Mail

⁶⁰ Vgl. (Die Grünen Bayern, 2018) Drs. 17/12178

⁶¹ Vgl. (Die Grünen Bayern, 2017) Interview per E-Mail

4.2 Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAG W)

Die BAG W hat ganz klare Vorstellungen davon, was zum Thema Obdachlosigkeit getan werden soll.

Unabhängig von der Zuständigkeit fordert sie auf Bundesebene das „Einsetzen [einer] interministerielle[n] AG zur Entwicklung der Eckpunkte für [einen] Nationalen Wohnungsnotfallrahmenplan (WRP- National) mit Beteiligung [der] BAG W [,das] Auflegen eines nationalen Förderprogramms zur Innovation in der Hilfe für Wohnungsnotfälle [,eine] Rahmengesetzgebung des Bundes, für eine verpflichtende Wohnungsnotfall-Statistik [und die] Pflicht [...] [die] Sozialplanung im Sozialgesetzbuch [zu] verankern“⁶² Insbesondere soll auch der Bund daran beteiligt werden.

Auf Landesebene sind die Forderungen ebenso deutlich. Es wird die „Landesweite Erhebung der regionalen Verteilung der Hilfeangebote und Hilfebedarfe [verlangt, sowie die] Sofortige Einführung landesweiter Wohnungsnotfall-Statistiken per Erlass nach dem Modell NRW [, die] Schaffung von landesweiten Wohnungsnotfallhilfekonferenzen unter Einbindung der öffentlichen und freien Träger [, und die] Aufstellung, Umsetzung und Evaluation Wohnungsnotfall-Rahmenpläne [...]“⁶³

Auf kommunaler Ebene und in den Landkreisen wird die „ Aufstellung, Umsetzung und Evaluation Wohnungsnotfall-Rahmenpläne [...] [, die] Institutionalisierung von Wohnungsnotfallhilfeplanung unter gleichberechtigter und gleichgewichtiger Beteiligung freier Träger an der Sozialplanung [, die] Schaffung eines rechteckübergreifend koordinierten Gesamthilfesystems für Wohnungsnotfälle unter Beteiligung aller Akteure [, die] Etablierung einer regelmäßigen Wohnungsnotfallberichterstattung über Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen [und die] Schaffung präventiver Systeme , d.h. Auf- und Ausbau von Fachstellen zur Verhinderung von Wohnungsverlusten“⁶⁴ gefordert.

Somit sollen alle politischen Ebenen in Deutschland bei der Bekämpfung von Obdachlosigkeit mit einbezogen werden.

Auch im Bundestagswahlkampf 2017 machte die BAG W ihre Forderungen zu diesem Thema deutlich.

⁶² (BAG Wohnungslosenhilfe e.V., 2018) Unterseite Nationalstrategien Bund

⁶³ (BAG Wohnungslosenhilfe e.V., 2018) Unterseite Nationalstrategien Land

⁶⁴ (BAG Wohnungslosenhilfe e.V., 2018) Unterseite Nationalstrategien Kommunen

In das Aktionsprogramm der BAG W zur Bundestagswahl 2017 wurden fünf Kernforderungen aufgenommen.

Der Bund soll in Punkt eins den sozialen Wohnungsbau erneut mehr stärken und die Zuständigkeit für die Wohnungspolitik soll wieder auf Bundesebene zurückkehren.⁶⁵

Im Punkt zwei werden rechtliche Änderungen verlangt. So soll das Recht auf Wohnen in das Grundgesetz aufgenommen werden, vergleichbar mit Art. 47 der brandenburgischen Landesverfassung. Eine Übernahme von Miet- und Heizschulden sollte wie im SGB XII auch in das SGB II übernommen werden und die Sanktionen gegenüber unter 25 jährigen in Form von Kürzung der KdU gestrichen werden.⁶⁶

Der Punkt drei sieht eine bundeseinheitliche Statistik vor, welche auch geschlechtlich differenziert werden soll.⁶⁷

Wohnungsverluste sollen laut Punkt vier verhindert und Fachstellen aufgebaut werden. Dies soll durch die freie Wohlfahrtspflege geschehen und der Schwerpunkt sollte auf dem ländlichen Raum liegen. Gefordert werden 50 Mio. Euro in vier Jahren.⁶⁸

Im letzten Punkt fünf steht die Vorsorge im Fokus. Es sollen zwei Förderprogramme entstehen.⁶⁹

Das erste, Pro Wohnen, soll Netzwerke zwischen Vermietern und den Kommunen/ freien Trägern fördern. Auch hier ist eine genaue Summe (40 Mio. EUR.) genannt und wieder für vier Jahre angelegt. Es soll der Prävention dienen und ebenso zur Erschließung neuen Wohnraums.⁷⁰

Das zweite Förderprogramm, von der Straße in die Wohnung, soll sich auf 10 Mio. EUR belaufen und wieder auf vier Jahre ausgedehnt sein. Dieses Programm soll Obdachlose durch Unterstützung und Hilfen fördern.⁷¹

⁶⁵ Vgl. (BAG Wohnungslosenhilfe e.V., 2018) Unterseite Pressearchiv~134

⁶⁶ Vgl. (BAG Wohnungslosenhilfe e.V., 2018) Unterseite Pressearchiv~134

⁶⁷ Vgl. (BAG Wohnungslosenhilfe e.V., 2018) Unterseite Pressearchiv~134

⁶⁸ Vgl. (BAG Wohnungslosenhilfe e.V., 2018) Unterseite Pressearchiv~134

⁶⁹ Vgl. (BAG Wohnungslosenhilfe e.V., 2018) Unterseite Pressearchiv~134

⁷⁰ Vgl. (BAG Wohnungslosenhilfe e.V., 2018) Unterseite Pressearchiv~134

⁷¹ Vgl. (BAG Wohnungslosenhilfe e.V., 2018) Unterseite Pressearchiv~134

4.3 Wohlfahrtsverbände (Sachsen, Bayern)

Die sozialen Wohlfahrtsverbände sind meist die Träger der Nachtcafés, der Tagestreffs oder Beratungsstellen, sie sind vor Ort in den Kommunen. Durch sie erfolgt die Beratung und Unterstützung Obdachloser, sie kennen die Probleme vor Ort aus der Praxis.

In meinem Interview mit einem Mitarbeiter der Stadtmission in Dresden (**Anhang 1**) handelt es sich schwerpunktmäßig darum, welche Schwierigkeiten es in der Praxis gibt, wie die obdachlosen Menschen unterstützt werden können, aber auch, was sich solche Einrichtungen von der Politik wünschen bzw. welche Unterstützung sie noch benötigen.

Menschen, die bereits obdachlos sind, sind oft schwer wieder in Wohnungen zu vermitteln. Laut des oben genannten Mitarbeiters liegen die Schwierigkeiten oft in Vorurteilen des Vermieters wegen bekannter Miet- und Energieschuldenproblemen, Schufaerträgen oder der Drogenproblematik, aber auch in zu langen Bearbeitungszeiten in der Behörde. Es gibt aber auch zu wenig geeignete Wohnungsangebote.⁷²

Die Möglichkeiten der Unterstützung durch die Stadtmission sind bisher Beratungen sowie die Begleitung bei Wohnungsbesichtigungen, aber auch Hausbesuche zur Resozialisierung nach erfolgreichem Einzug in eine neue Wohnung.⁷³

Weiterhin gibt es die Unterstützung bei Problemen mit den Behörden und auch Rechercharbeiten für Wohnung und Job werden angeboten.⁷⁴

Zur Notversorgung stehen Duschen und Waschmaschinen zur Verfügung sowie ein warmer Treffpunkt zum Aufwärmen, Essen und Unterhalten.⁷⁵

Für die Situation der Obdachlosen würde sich der Mitarbeiter vor allem eine Einsicht zur Notwendigkeit des Handelns in der Politik wünschen und mehr Sozialwohnungen, die den Vorgaben des Jobcenters und Sozialamtes entsprechen.⁷⁶

Die Einsicht der Politik für mehr Wohnraum sei erst jetzt durch die Flüchtlingskrise als Denkanstoß gekommen. Die Stadt selbst sollte aktiver werden, Vorurteile müssen bekämpft, mehr Informationsarbeit geleistet und Verständnis für die Situation Obdachloser entwickelt werden.⁷⁷

⁷² Vgl. (Schulz, 2017)

⁷³ Vgl. (Schulz, 2017)

⁷⁴ Vgl. (Schulz, 2017)

⁷⁵ Vgl. (Schulz, 2017)

⁷⁶ Vgl. (Schulz, 2017)

⁷⁷ Vgl. (Schulz, 2017)

Um obdachlosen Menschen noch besser helfen zu können, benötigen diese Einrichtungen mehr Unterstützung. Die Wünsche an die Politik, aber auch an die Kommunen sind daher eindeutig. Um noch besser die Obdachlosigkeit bekämpfen zu können, werden mehr Finanzmittel für Personal- und Sachkosten sowie die Finanzierung eines Treffpunkts benötigt. Ohne Personal gibt es zu wenige Menschen, die sich um die Belange der Obdachlosen kümmern können. Aber auch mehr Aufmerksamkeit für das Thema wird gewünscht.⁷⁸

Nicht nur die Politik und Kommunen können helfen, das Thema Obdachlosigkeit zu beseitigen. Auch die Bürger könnten und sollten durch Geld- und Sachspenden sowie als Ehrenamtler helfen.⁷⁹

Ein weiteres Interview führte ich mit dem Mitarbeiter eines Wohlfahrtsverbandes in München (**Anhang 2**).

München ist die größte Stadt in Bayern und hat ein bekanntes Wohnungsproblem. In München besteht die Schwierigkeit der Vermittlung von Wohnungen nicht nur auf Grund von Vorurteilen und Mietschulden, sondern massiv am Fehlen von bezahlbarem Wohnraum. Dieser Mangel an Wohnraum bringt vor allem das System durcheinander. In München werden die Obdachlosen meist in speziellen Wohnformen in den Alltag zurück gewöhnt. Wenn sie jedoch dafür bereit sind, auf eigenen Beinen zu stehen und bereits ein Stück resozialisiert sind, können sie wiederum nicht aus der Einrichtung entlassen werden, da es keine Wohnungen gibt.⁸⁰

Die bisherigen Möglichkeiten der Unterstützung liegen in den Angeboten in Zusammenarbeit mit der Stadt und dem Bezirk. So gibt es bereits verschiedene Wohnformen (z.B. sozial betreutes Wohnen), welche die Menschen wieder auf ein geregeltes Leben vorbereiten sollen. Ein Angebot heißt Lebensplätze in München. Dadurch erhalten die Menschen Wohnraum mit einem eigenen Mietvertrag in einem Haus, in dem gleichzeitig eine soziale und gesundheitliche Betreuung gewährleistet wird. Auch Beratungen und die Begleitung bei Behördengängen, sowie die Unterstützung beim Verstehen der Behördenpost werden angeboten. Generell findet eine Vor- und Nachsorge statt. Neue Angebote wie betreute Wohngemeinschaften oder Lebensplätze werden befürwortet. Sehr wichtig ist auch die Öffentlichkeitsarbeit, um auf die Probleme obdachloser Menschen hinzuweisen.⁸¹

⁷⁸ Vgl. (Schulz, 2017)

⁷⁹ Vgl. (Schulz, 2017)

⁸⁰ Vgl. (Mitarbeiter Wohlfahrtsverband München, 2018)

⁸¹ Vgl. (Mitarbeiter Wohlfahrtsverband München, 2018)

Der Wunsch vor allem nach bezahlbarem Wohnraum steht für die Obdachlosen an erster Stelle. Die Kommunen können nicht alles alleine bewältigen, sodass er auch den Bund und das Land in der Verantwortung sieht.

Weiterhin ist es wichtig, dass die Mietpreisbremse endlich funktioniert und längere Bindungsfristen vereinbart werden, denn 10 bis 15 Jahre seien zu kurz. Es muss mehr Bauland gefunden werden, doch stellt sich dies in einer wachsenden Stadt wie München als Problem dar.

Auch die Landkreise im Umkreis könnten durch vermehrten Wohnungsbau die Situation in München entschärfen. Ebenso müssen die Konzepte wie „Lebensplätze in München“ oder sozial betreutes Wohnen weiter ausgebaut und verbreitet werden. Weiterhin ist eine bessere Abstimmung zwischen den politischen Ebenen wünschenswert. Für eine weitere Verbesserung der Arbeit sieht der Mitarbeiter eine speziellere Anpassung der Angebote an das immer jünger werdende Klientel vor.⁸²

Für die eigene Arbeit wünscht sich dieser Mitarbeiter ein Weiterbestehen der guten und festen Zusammenarbeit mit den Kostenträgern sowie weiterhin stabile Finanzmittel.⁸³

Die Lösungsmöglichkeiten für Obdachlosigkeit fangen schon bei kleinen Dingen an und jeder, vom „normalen“ Bürger über die Kommunen bis hin zur Politik, kann mitwirken.

Die sozialen Wohlfahrtsverbände setzen sich bereits stark für die obdachlosen Menschen ein und versuchen diese so gut wie möglich zu unterstützen.

⁸² Vgl. (Mitarbeiter Wohlfahrtsverband München, 2018)

⁸³ Vgl. (Mitarbeiter Wohlfahrtsverband München, 2018)

5 Sozialer Wohnungsbau

5.1 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) und Wohnberechtigungsschein (WBS)

Das WoFG dient gem. § 1 der sozialen Wohnraumförderung und soll Menschen, die sich am Markt selbst keine angemessene Wohnung beschaffen können und auf Hilfe angewiesen sind, unterstützen. Hierunter zählt zum Beispiel die Förderung von Wohnraum für Menschen mit geringem Einkommen sowie für Schwangere, Ältere, Behinderte, aber auch Wohnungslose (Obdachlose).

Förderungsgegenstände gem. § 2 WoFG sind der Wohnungsbau, die Modernisierung vorhandener Gebäude sowie der Erwerb von Wohnraum und von Belegungsrechten.

Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse oder zinsverbilligte Darlehen, durch die Übernahme von Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen sowie Bereitstellung verbilligten Baulandes.⁸⁴

Um günstige Mieten zu erreichen kann eine „höchstzulässige Miete“ gem. § 7 WoFG festgesetzt werden, welche sich vorrangig nach dem WoGG und „dem örtlichen Mietenniveau“ richtet.

Die Förderung gilt nur für Haushalte, die die Einkommensgrenzen gem. § 9 WoFG nicht überschreiten. Zugleich muss auch die Wohnungsgröße gem. § 10 WoFG angemessen sein. Die Einkommensermittlung ist in §§ 20 ff WoFG geregelt.

Die Belegungsrechte können gem. § 26 WoFG anhand drei verschiedener Arten begründet werden:

1. Das *Besetzungsrecht* gibt dem Amt die Möglichkeit, einem Bürger die belegungsgebundene Wohnung zuzuweisen, ohne die Zustimmung des Vermieters zu benötigen.
2. Das *Benennungsrecht* lässt dem Vermieter jedoch die Möglichkeit, sich zwischen mindestens drei Wohnungssuchenden, welche die Behörde zuvor festlegt, zu entscheiden.
3. Das *allgemeine Belegungsrecht* lässt dem Vermieter die Freiheit, sich den Mieter selbst frei auszusuchen, wenn er nur den WBS der Behörde gem. § 27 WoFG vorweisen kann.

Der WBS nach § 27 WoFG wird nur auf Antrag für die Dauer von einem Jahr erteilt. Der Antragsteller darf die Einkommensgrenzen gem. § 9 WoFG nicht überschreiten.

⁸⁴ Vgl. § 2 WoFG

Zur Bestimmung der angemessenen Größe der Wohnung ist die Anzahl der Haushaltsangehörigen gem. § 18 WoFG maßgebend. Die angemessene Wohnungsgröße wird im WBS vermerkt, ebenso die Anzahl der Haushaltsmitglieder. Von der maßgeblichen Größe kann im Einzelfall auch abgewichen werden. Die angemessene Miete ergibt sich aus § 50 WoFG i.V.m. §§ 8 ff WoBindG.

Die belegungsgebundenen Wohnungen unterliegen einer Zweckbindungsfrist. Diese endet in der Regel gem. § 50 WoFG i.V.m. § 15 Abs. 1 Buchst. a WoBindG mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Darlehen vollständig zurückgezahlt wurde. Um eine vorzeitige, einmalige oder zu schnelle Rückzahlung der Darlehen zu vermeiden, gibt es in den einzelnen Bundesländern Richtlinien, welche eine Zweckbindungsmindestdauer vorschreiben. In Sachsen beträgt diese 15 Jahre gem. der Richtlinie gebundener Mietwohnraum (RL gMW) Abschnitt V Nr. 4.

Bayern hat ein eigenes WoFG und WoBindG. Gem. Art. 18 Abs. 1 S. 2 Bayrisches Wohnungsbindungsgesetz (BayWoBindG) i.V.m. Teil 1 Ziffer. 13.3 Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wohnungsbindungsrechts (VWoBindR) ist die Zweckbindung in einem Verwaltungsakt verbindlich festzulegen.

Da der Schwerpunkt nicht auf dem WoFG und WoBindG liegt, sondern lediglich die groben Grundlagen der Zweckbindung darstellen soll, wird auf das bayrische Gesetz hier nicht weiter eingegangen. Grundsätzlich gilt für die Zwecke dieser Arbeit im Bayrischen Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG) das gleiche wie im allg. WoFG, es sind nur spezielle Regelungen z.B. für das Einkommen festgelegt worden. Dies gilt auch für das BayWoBindG.

5.2 Pläne auf der Bundesebene

Dass der soziale Wohnungsbau auch auf Bundesebene eine große Rolle spielt, lässt sich am aktuellen Koalitionsvertrag erkennen. In diesem ist festgehalten, dass 2 Mrd. EUR für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung gestellt werden sollen. Durch diese Maßnahme soll der soziale Wohnungsbau verstetigt und gegebenenfalls eine Grundgesetzänderung vorgenommen werden.⁸⁵

Die Linke (**Anhang 3**) will die Bundesmittel jährlich auf 5 Mrd. EUR erhöhen um diese den Ländern zweckgebunden zur Verfügung stellen zu können. Die Mittel sollen dann vorrangig an kommunale oder gemeinnützige Träger vergeben werden. So sollen laut

⁸⁵ Vgl. (SPD, CDU, CSU, 2018) Koalitionsvertrag S.16, 110 Rdnr. 5154-5159

Angaben der Linken jährlich 250.000 neue zweckgebundene Sozialwohnungen entstehen. Wohnungsgenossenschaften und Mieterinitiativen sollen einen privilegierten Zugang zu den Grundstücken und Fördermitteln bekommen können.⁸⁶

Im Wahlprogramm für die Bundestagswahl fordert Die Linke neben den jährlich 250.000 neuen Wohnungen auch eine strikte Mietpreisbremse, welche flächendeckend und ohne Ausweichmöglichkeiten funktioniert sowie ein Verbot von Spekulationen mit Wohnraum. Mieterhöhungen sollen gestoppt und der Kündigungsschutz für Mieter verbessert werden.⁸⁷

Die Grünen setzen drei Kernpunkte fest: Sie wollen die Kommunen finanziell unterstützen, mehr dauerhaft günstige Wohnungen schaffen und damit verbunden ein Ende von Spekulationen mit Sozialwohnungen und ein Anziehen der Mietpreisbremse erreichen.⁸⁸

Der Bund soll nach Ansicht der Grünen nicht mehr als Immobilienspekulant tätig sein, sondern die Grundstücke kostengünstig an Kommunen abgeben.⁸⁹

Die FDP möchte mehr Wohnraum schaffen und im Gegensatz zu den Grünen und der Linken eine Abschaffung der Mietpreisbremse erreichen, da diese Investitionen verhindern würde. Weiterhin wird eine Zweckbindung der Bundesmittel, welche für die Wohnungsbauförderung gedacht sind, gefordert. Die FDP vertritt weiter die Ansicht, dass einer Subjektförderung (Förderung einer Personengruppe) mit Wohngeld an Stelle einer Objektförderung (Förderung durch Darlehen) durch die soziale Wohnraumförderung der Vorzug gegeben werden sollte. Es macht laut FDP keinen Sinn, mehr Menschen einen Wohnberechtigungsschein auszustellen, als Wohnungen zur Verfügung stehen.⁹⁰

Die AfD fordert eine Abschaffung der Mietpreisbremse, die Einführung geeigneter Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau, mehr Bauland, den Abbau der Bürokratie sowie staatlicher Vorgaben und eine Senkung der Grund- und Grunderwerbssteuer.⁹¹ Das Wort „sozial“ wird jedoch nicht erwähnt.

Die CDU sieht im Wohnungsbau den besten Mieterschutz und das beste Mittel gegen die steigenden Mietpreise. Der Neubau von Mietwohnungen soll steuerlich gefördert werden und die degressive AFA für eine begrenzte Zeit wieder eingeführt werden. Ebenso soll das Wohngeld reformiert und verbessert, sowie ein verbilligter Verkauf von

⁸⁶ Vgl. (Die Linke Bund, 2017) Interview per E-Mail

⁸⁷ Vgl. (Die Linke Bund, 2018) Wahlprogramm S. 11 und 44 ff

⁸⁸ Vgl. (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Bund, 2018) Wahlprogramm S. 188 f

⁸⁹ Vgl. (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Bund, 2018) Wahlprogramm S. 185

⁹⁰ Vgl. (Freie Demokraten Bund, 2018) Wahlprogramm S. 146 ff

⁹¹ Vgl. (Alternative für Deutschland Bund, 2018) Wahlprogramm S. 69 f

Grundstücken des Bundes an die Kommunen ermöglicht werden. Noch im ersten Halbjahr von 2018 soll ein Wohnungsgipfel stattfinden.⁹²

Die SPD setzt sich für den Bau von mehr Sozialwohnungen, einer Verbesserung der Mietpreisbremse sowie ausgereifere und verbindliche Mietspiegel ein und will das Wohngeld regelmäßig anpassen.⁹³

Die CSU sowie die Freien Wähler fordern mehr bezahlbaren Wohnraum, äußern sich hierzu jedoch nur sehr knapp in ihren Wahlprogrammen.⁹⁴

5.3 Länder, aktueller Stand und Pläne

5.3.1 Sachsen

In Sachsen gab es laut dem SMI (**Anhang 10**) zum 01.01.2017 in 15 Gemeinden insgesamt 11.629 Sozialwohnungen. Davon entfallen allein 10.234 auf die Landeshauptstadt Dresden. Von den 11.629 Sozialwohnungen waren zum 1.1.2017 insgesamt 11.372 belegt.⁹⁵

Von den drei größten sächsischen Städten Dresden, Chemnitz und Leipzig besitzt nur Dresden Wohnungen, die über das WoFG gefördert wurden (10.016). Sie sind zum Stand 1.1.2017 alle belegt.⁹⁶

2018 ist die Zahl der belegungsgebundenen Wohnungen um sechs Wohnungen auf 11.623 gesunken, während es 2012 noch 37.329 belegungsgebundene Wohnungen gab. Ein großer Rückgang fand zwischen den Jahren 2015 und 2016 statt. Wegen des Auslaufens der Zweckbindungsfristen sank die Zahl von 32.608 auf 11.766 gebundene Wohnungen ab.⁹⁷

In meinem Interview mit einem Mitarbeiter des SMI (**Anhang 11**) wurden weitere Fragen erläutert.

In Sachsen ist nur das allgemeine Belegungsrecht vorzufinden. Welches Belegungsrecht Anwendung findet, vereinbart jede Gemeinde mit dem Vermieter, es wird vertraglich festgehalten.⁹⁸

⁹² Vgl. (CDU Bund, 2018) Wahlprogramm S. 37 f

⁹³ Vgl. (SPD Bund, 2018) Wahlprogramm S. 49 und 55 f

⁹⁴ Vgl. (CSU Bayern, 2018) Wahlprogramm S. 7, vgl. (Freie Wähler Bund, 2018) Wahlprogramm S. 57

⁹⁵ Vgl. (Vergin, Sozialer Wohnungsbau, 2017) Interview per E-Mail

⁹⁶ Vgl. (Vergin, Sozialer Wohnungsbau, 2017) Interview per E-Mail

⁹⁷ Vgl. (Vergin, Aktuelle Statistik, 2018) Interview per E-Mail

⁹⁸ Vgl. (Vergin, Sozialer Wohnungsbau, 2017)

Der Vorteil am allgemeinen Belegungsrecht liegt darin, dass sich der Vermieter seine Mieter selbst auswählen kann. Nachteilig ist jedoch, dass sich der Vermieter in der Regel die einkommensstärksten Bewerber aussucht.⁹⁹

Laut diesem Mitarbeiter des SMI mangelt es vor allem in den Städten an Wohnraum. Im ländlichen Raum dagegen herrscht Überschuss, der sogar dazu führt, Wohnungen abzureißen.¹⁰⁰

Die Wohlfahrtsträger verlangen mehr Sozialwohnungen zur Bekämpfung von Obdachlosigkeit.

Die Parteien beschäftigen sich bis auf die AfD, die FDP sowie die Freien Wähler ausführlicher mit dem sozialen Wohnungsbau als mit dem Thema Obdachlosigkeit.

Während die AfD sich überhaupt nicht mit diesem Thema auseinandersetzt, fordert die FDP die Weiterführung des Wohnungsabrisses und dessen Förderung durch Bundesmitteln. Die Aufwertung von Stadtteilen soll nur in Ballungszentren stattfinden.¹⁰¹

Die SPD möchte durch flexible und zweckgebundene Förderprogramme dem sozialen Wohnungsbau wieder mehr Priorität zusprechen.¹⁰²

Auf meine Anfrage (**Anhang 4**) bekam ich noch detailliertere Angaben dieser Partei.

Das Ziel ist es, Wohnungen für Menschen mit geringem Einkommen zu schaffen. Es soll sich an das klassische Programm gehalten werden, bei dem die Bauherren für Belegungsrechte 15 Jahre gefördert werden. Gefördert wird sowohl der Neubau als auch die Sanierung bestehender Wohnungen. Der Zuschuss beträgt, wie in der Richtlinie gebundener Mietraum festgelegt, max. 3,50 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche.¹⁰³

Wie die SPD selbst sagt, helfen diese Programme nur mittelbar Obdachlosen und nicht auf direktem und schnellem Wege. Es liegt bereits eine Kappungsgrenze (Höchstmiete) vor, jedoch wird vorrangig die Verschärfung der Mietpreisbremse, welche in Sachsen abgeschafft wurde, gefordert.¹⁰⁴

Die Grünen beschäftigen sich weniger mit dem sozialen Wohnungsbau, als mit einer sozialen Stadtentwicklung. Das Programm „soziale Stadt“ soll weitergeführt werden und

⁹⁹ Vgl. (Vergin, Sozialer Wohnungsbau, 2017)

¹⁰⁰ Vgl. (Vergin, Sozialer Wohnungsbau, 2017)

¹⁰¹ Vgl. (FDP Sachsen, 2018) Wahlprogramm S. 35

¹⁰² Vgl. (SPD Sachsen, 2018) Wahlprogramm S. 47

¹⁰³ Vgl. (SPD Sachsen, 2017) Interview per E-Mail

¹⁰⁴ Vgl. (SPD Sachsen, 2017) Interview per E-Mail

somit weiterhin der Entwicklung und Sanierung von Stadtteilen dienen, um Armut und Arbeitslosigkeit, speziell in den sozialen Brennpunkten, zu beseitigen.¹⁰⁵

Die CDU will sich in Dresden und Leipzig für einen zusätzlichen Wohnungsbau einsetzen. Die Mieten sollen bezahlbar bleiben, was durch den Ausgleich von Angebot und Nachfrage erreicht werden soll. Bei einer Mietpreisbremse als staatlichen Eingriff ist die CDU zurückhaltend.¹⁰⁶

Laut Herrn Fritzsche (**Anhang 7**) ist sozialer Wohnraum nicht die einzige Lösung, da aufgrund des vielen Leerstands keine direkte Wohnungsnot vorliegt.¹⁰⁷

In ihrem Wahlprogramm steht Die Linke für Wohnraum, welcher für jeden Bürger erschwinglich sein muss. Der Verkauf kommunaler Wohnungen oder Wohnungen des Landes / Bundes an Finanzinvestoren wird aufgrund der Renditeinteressen abgelehnt. Auch der kommunale Wohnungsbestand in Höhe von 30 % muss gesichert werden und damit verbunden eine Rückführung bereits verkaufter Wohnungen an die Kommunen.¹⁰⁸

Zu meiner Anfrage (**Anhang 6**) hat Die Linke verdeutlicht, dass Kommunalwohnungen vor der Privatisierung geschützt und der Bestand auch langfristig wieder erhöht werden muss. Dies kann, wie in Dresden, durch Neugründungen von kommunalen Wohnungsgesellschaften geschehen.¹⁰⁹

Hierzu wurde mir das „Wohnungspolitische Konzept für Sachsen“ von Der Linken zur Verfügung gestellt. Hier liegt ein Schwerpunkt auf dem Neustart eines sozialen und gemeinnützigen Wohnungsbaus und somit auf mehr Haushaltsmittel für den sozialen Wohnungsbau. Die Mietpreisbremse muss verschärft und auch in Sachsen umgesetzt werden. Mietervereine, aber auch Sozialstationen müssen gestärkt werden, um Mieter z. B. bei Mieterhöhungen rechtlich zu unterstützen. Wohngeld soll regelmäßig erhöht und Wohnungslosigkeit bekämpft werden, u.a. durch Verhinderung von Zwangsräumungen.¹¹⁰

¹⁰⁵ Vgl. (Die Grünen Sachsen, 2018) Wahlprogramm S. 40

¹⁰⁶ Vgl. (CDU Sachsen, 2018) Wahlprogramm S. 57

¹⁰⁷ Vgl. (Fritzsche, 2017)

¹⁰⁸ Vgl. (Die Linke Sachsen, 2018) Wahlprogramm S. 13

¹⁰⁹ Vgl. (Die Linke Sachsen, 2017) Interview per E-Mail

¹¹⁰ Vgl. (Die Linke Sachsen, 2017) Anlage zur E-Mail, Wohnungspolitisches Konzept für Sachsen S. 2 ff, Rndr. 22, 219, 393, 441, 508

5.3.2 Bayern

In Bayern gab es laut dem Bayrischen Innenministerium (**Anhang 12**) Ende 2016 138.000 gebundene Mietwohnungen. In den drei größten Städten gibt es folgenden Bestand an Sozialwohnungen: München 35.336, Nürnberg 14.295 und Augsburg 5.611.¹¹¹

Bis auf die FDP beschäftigen sich alle anderen Parteien in ihren Wahlprogrammen mit dem Thema des sozialen Wohnungsbaus.

Auf die gestellte Anfrage an die im Landtag vertretenen Parteien antworteten nur die SPD und Die Grünen.

In ihrem Wahlprogramm macht die CSU deutlich, mehr bezahlbaren Wohnraum schaffen zu wollen und den sozialen Wohnungsbau anzukurbeln. In Kommunen, in denen der Wohnungsnotstand besonders groß ist, soll die Mieterhöhung bei maximal 15 % in drei Jahren fixiert werden. Grundsätzlich sollen dadurch mehr Wohnraum und ein Schutz für die Mieter entstehen. Der Neubau soll durch steuerliche Anreize gefördert werden.¹¹²

Die Freien Wähler fordern bezahlbaren Wohnraum in Ballungsräumen und keine weitere Kürzung der Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau.¹¹³

Die Linke steht ebenfalls für die Förderung des sozialen Wohnungsbaus und fordert die Schaffung eines gesetzlichen Rahmens zur Einführung von Quoten zur Bindung sozialer Wohnungen. Weiterhin will die Linke die Kommunen durch die Bereitstellung finanzieller Mittel unterstützen.¹¹⁴

Auch Die Grünen haben sich in ihrem Wahlprogramm als Ziel gesetzt, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Die Wohnungsbauförderung muss angekurbelt werden, insbesondere durch eine Förderung der Wohnungsbaugenossenschaften. Es werden mehr Haushaltsmittel für den sozialen Wohnungsbau gefordert. Neu errichtete Wohnflächen sollen zu 30% dem sozialen Wohnungsbau zur Verfügung stehen. Neben den schon genannten geplanten Veränderungen werben auch Die Grünen für einen besseren Mieterschutz.¹¹⁵

¹¹¹ Vgl. (Lausberger, 2017) Interview per E-Mail

¹¹² Vgl. (CSU Bayern, 2018) Wahlprogramm S. 19

¹¹³ Vgl. (Freie Wähler Bayern, 2018) Wahlprogramm S. 14

¹¹⁴ Vgl. (Die Linke Bayern, 2018) Wahlprogramm S. 23 f

¹¹⁵ Vgl. (Die Grünen Bayern, 2018) Wahlprogramm S. 116 f

Eine Mitarbeiterin Der Grünen im bayrischen Landtag (**Anhang 9**) meint, dass, Arbeitslose, aus dem Gefängnis entlassene oder psychisch kranke Menschen keine Chance auf dem freien Wohnungsmarkt haben - egal wie viele Wohnungen gebaut werden.¹¹⁶

Als weiteres Problem sieht sie, dass sich Kommunen unter 20.000 Einwohnern keinen sozialen Wohnungsbau leisten können und Grundstücke meist durch private Investoren gekauft werden.¹¹⁷

MdL Jürgen Mistol, Mitglied der Grünen, (**Anhang 13**) teilte mir mit, dass für alle Menschen in Bayern bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden muss. Dies erfordert eine verlässliche Bauförderung auf Landesebene. Neben Mietwohnungen sollen auch gemeinnützige Akteure und kommunale Genossenschaften unterstützt und gestärkt werden. Mit weiteren Investitionen soll die Qualität des Wohnens und der damit verbundene soziale Zusammenhalt verstärkt werden. Auch steuerliche Anreize sollen Investitionen ansteigen lassen und an Orten, wo es notwendig ist, soll der Rückbau gefördert werden.

¹¹⁸

Die SPD hat möchte den sozialen Wohnungsbau über eine Erhöhung der Landesmittel fördern und somit die Genossenschaften stärken. Gleichzeitig soll der Mietanstieg abgebremst werden. Öffentliche Wohnungsbaugenossenschaften sollen gestärkt werden und vor allem soll der Fokus auf den Regionen liegen, in denen Wohnungsmangel herrscht.¹¹⁹

Auf meine Anfrage (**Anhang 8**) hin, ließ mir die SPD ein Dokument zum sozialen Wohnungsbau vom 19.10.2015 zukommen.

Die Kernforderungen der SPD sind mehr bezahlbarer Wohnraum, worunter nicht nur Sozialwohnungen fallen. Wichtig ist es auch, keine Konkurrenzsituationen entstehen zu lassen. Durch ausreichende Bautätigkeit soll eine Konkurrenz mit Asylsuchenden und Flüchtlingen auf dem Wohnungsmarkt vermieden werden.¹²⁰

In Bayern gibt es momentan ein Wohnungsprogramm der bayrischen Staatsregierung bestehend aus drei Säulen. Die erste Säule ist der kurzfristige Wohnungsbau (ca. 3300)

¹¹⁶ Vgl. (Die Grünen Bayern, 2017) Interview per E-Mail

¹¹⁷ Vgl. (Die Grünen Bayern, 2017) Interview per E-Mail

¹¹⁸ Vgl. (Mistol, 2017) Interview per E-Mail

¹¹⁹ Vgl. (SPD Bayern, 2018) Wahlprogramm S. 37, 41

¹²⁰ Vgl. (SPD Bayern, 2017) Interview per E-Mail, Anlage Sozialer Wohnungsbau vom 19.10.2015

für anerkannte Flüchtlinge, die zweite Säule ist ein kommunales Förderprogramm, welches die Kommunen und Kirchen dazu ermuntern soll, Wohnraum für anerkannte Flüchtlinge zu schaffen. Die dritte und letzte Säule ist der soziale Wohnungsbau.¹²¹

¹²¹ Vgl. (SPD Bayern, 2017) Interview per E-Mail, Anlage Sozialer Wohnungsbau vom 19.10.2015

6 Eigene Lösungsansätze

In diesem Abschnitt sollen Lösungsmöglichkeiten sowie Probleme aufgezeigt werden, die ich mir überlegt habe.

Diese Ideen können in den von mir untersuchten Freistaaten Bayern und Sachsen, aber auch in allen anderen Bundesländern oder auch auf Bundesebene, umgesetzt werden.

Aufmerksamkeitskampagne:

Das Sozialministerium für Soziales und Verbraucherschutz führt seit 2016 eine Kampagne mit dem Namen „behindern verhindern“ durch. Dies ist eine Kampagne, welche anlässlich des Aktionsplans der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ins Leben gerufen wurde. Hierfür gab es u.a. Postkarten, Werbevideos auf YouTube und Werbe-Plakate. In Dresden und Leipzig wurde auf S-Bahnen mit den fünf teils provokativen Kampagnenmotiven und Sprüchen geworben. „Mit Gendefekt ein toller Hecht“ oder „Blind wie ein Maulwurf seinen Weg machen“ sind nur zwei Beispiele hierfür.¹²²

Genau solch eine Kampagne könnte für obdachlose Menschen ins Leben gerufen werden. Über diese Beispiele und Veranstaltungen könnte auf die Probleme von Obdachlosen aufmerksam gemacht und Erfolgsfälle präsentiert werden, um Vorurteile abzubauen und Vermieter zu motivieren, auch solchen Menschen eine Chance zu geben. So könnten hier Werbetexter teils provozierende, aber auch Sprüche, die zum Nachdenken anregen, erstellen und unter diesem Motto wäre es möglich, Informationsveranstaltungen stattfinden zu lassen.

Probleme könnten hier bei der Zuständigkeit und der Kostenübernahme entstehen. Deshalb wäre es sinnvoll, wenn der Bund Rahmenbedingungen vorgeben und den Ländern ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stellen würde. So könnte die Kampagne bundeseinheitlich durchgeführt werden.

¹²² (sächsisches Staatsministerium für soziales und Verbraucherschutz, 2018)

Ehemalige Obdachlose als Unterstützer und Ansprechpartner

Während meines Praktikums im 3. Semester habe ich einen Mann getroffen, der den Absprung geschafft hat und nun freiwillig Obdachlosen hilft, von der Straße weg zu kommen.

Ein weiterer Gedanke wäre, ehemalige Obdachlose von der Behörde oder den Wohlfahrtsverbänden zu ermutigen, ehrenamtlich oder auch gegen eine Aufwandsentschädigung obdachlose Menschen zu unterstützen, beispielsweise bei Behördengängen und Besichtigungsterminen.

Ehemalige Obdachlose können sich besser in die Situation der Betroffenen hineinversetzen und werden deswegen eventuell auch eher als vertrauensvolle Unterstützung angesehen als Menschen, die sich noch nie in solch einer Situation befunden haben.

Problematisch könnte sich jedoch die Freiwilligkeit und ein ständig mit alten Erinnerungen konfrontiert werden darstellen. Diese emotionale Belastbarkeit und auch der Wille müssen erst vorhanden sein, um anderen helfen zu können.

Alltagsbegleiter

Alltagsbegleiter helfen Senioren ehrenamtlich bei der Bewältigung ihres Alltages soweit sie Unterstützung benötigen.¹²³

Alltagsbegleiter könnten somit, wie schon in dem Punkt vorher erläutert, ehemalige Obdachlose sein, aber auch Menschen, welche die Obdachlosen ehrenamtlich unterstützen wollen.

Solche Alltagsbegleiter hätten die Möglichkeit, die obdachlosen Menschen bei Wohnungsbesichtigungen, Behördengängen oder auch beim Lesen der Behördenpost zu unterstützen, sowie ihre Hilfe bei Bewerbungen anzubieten.

Weiterhin können sie ein vertrauenswürdiger Ansprechpartner und somit wie eine Art Pate werden. Eine individuelle Unterstützung könnte dem Obdachlosen wieder Halt und Motivation geben, um in ein neues Leben zu starten.

Unterstützung und Motivation sind wichtig. Oftmals haben sich Freunde und Familie von Obdachlosen abgewandt. Um wieder ein geordnetes Leben zu erreichen, benötigen sie vor allem eine Person, welche sie unterstützt und begleitet.

¹²³ Vgl. (Mehrgenerationenhaus Bautzen, 2018) Unterseite Alltag

Solche Alltagsbegleiter sind aber auch von Vorteil, um die Nachsorge zu übernehmen. Menschen, die lange obdachlos waren, haben es oft nicht leicht, wieder in den geregelten Alltag zurück zu kehren. Ein Alltagsbegleiter, der auch wie bei Senioren im Alltag unterstützend zur Seite steht, wäre eine gute Möglichkeit für Stabilität zu sorgen, bis die betreute Person völlig eigenständig klar kommt.

Alltagsbegleiter müssen jedoch auch gefunden werden. Neben Vorurteilen könnte auch das Ehrenamt ein Problem darstellen. Menschen, die sich ehrenamtlich dafür bereit erklären würden, müssten auch die Zeit dafür finden.

Menschen die Zeit haben, weil sie sich z.B. im ALG II Bezug befinden, haben eventuell mit Problemen durch das Jobcenter zu kämpfen. Eine Alltagsbegleiterin erzählte mir während eines Termins im Praktikum, dass ehrenamtliche Tätigkeiten vom Jobcenter nicht gerne gesehen sind, da diese eventuell die Vermittlung erschweren könnten. Dies wird den Betroffenen so auch deutlich gesagt.

Mehr Drogenprävention in Schulen

Eine Idee zur Prävention von Obdachlosigkeit wäre die Drogenprävention an Schulen. Wie schon die SPD Sachsen festgestellt hat, gibt es in Sachsen ein großes Drogenproblem und dieses kann wie bereits festgestellt, zur Obdachlosigkeit führen.

Somit ist es wichtig, Kinder und Jugendliche bereits frühzeitig für das Thema zu sensibilisieren.

Speziell in der Grenzregion gibt es Probleme mit Drogen, weshalb es an meiner alten Schule eine Arbeitsgemeinschaft, sog. AG gab. Aus einer Vielzahl an Ganztagsangeboten konnten sich Schüler freiwillig in verschiedene AGs eintragen.

Eine davon beschäftigte sich mit dem Drogen- und Alkoholkonsum. Es wurde gesprochen und aufgeklärt.

Aber auch in der Woche des alljährlichen fächerverbindenden Unterrichtes werden von den Lehrern angebotene Themen behandelt und für eines muss sich jeder der Schüler entscheiden. In einem Projekt „Jugendkultur“ war auch meistens ein Tag für die Drogenprävention reserviert.

Ein Problem in einer Arbeitsgemeinschaft stellt die Freiwilligkeit dar. Es müsste im Laufe der Schulzeit, vorzugsweise recht frühzeitig, das Thema Drogenkonsum im Unterricht behandelt werden.

Zusammenarbeit zwischen Behörden, Vermietern und Mietern

Um Obdachlosigkeit gar nicht erst entstehen zu lassen, müssten die Behörden und die Vermieter bereits früher zusammenarbeiten. Es ist notwendig eine Möglichkeit zu schaffen, dass Vermieter bei Mietrückständen von ALG-II-Beziehern das Jobcenter informieren oder Vermieter sich direkt an Beratungsstellen wenden können, wenn die Miete nicht mehr oder nicht regelmäßig gezahlt wird.

Diese Beratungsstellen können dann versuchen, den Bürger auf freiwilliger Basis zu kontaktieren und Hilfe anzubieten.

Wenn eine Meldung erst ab einer Räumungsklage geschieht¹²⁴, ist es meist zu spät. Das weitere Vorgehen hängt dann von der Kulanz des Vermieters oder z.B. auch des Energieversorgungsunternehmens ab.

Sehr problematisch ist hier jedoch die Frage, ab wann eingeschritten werden darf. Das einmalige Fehlen der Miete stellt hierfür noch keine Rechtfertigung dar. Die Räumungsklage ist ein eindeutiger Zeitpunkt, jedoch viel zu spät. Einen früheren Zeitpunkt zu bestimmen ist kompliziert, da die Umstände, weshalb die Miete nicht gezahlt wird, eventuell nicht bekannt sind.

Eine entsprechende Änderung der Verwaltungsvorschrift „Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen“ (MiZi) müsste stattfinden. Damit einhergehend besteht das Problem der Zuständigkeit bezüglich der meldenden Stelle oder Behörde. Bei der Räumungsklage ist z.B. das Amtsgericht zuständig - aber erst nach Vorliegen der Räumungsklage.

Begegnungen schaffen

Es gibt verschiedene Modelle, bei denen Kinder und Jugendliche mit alten Menschen in Kontakt kommen können und auch sollen, so z.B. im Mehrgenerationenhaus in Bautzen. Dieses bietet verschiedene Angebote an, wie zum Beispiel das Spielecafé für Senioren.

Wichtig sind die Begegnung und das damit verbundene gegenseitige Kennenlernen. Das Mehrgenerationenhaus bietet auch ein Asyl Café an, bei dem Flüchtlinge eingeladen werden und etwas zusammen unternommen wird.¹²⁵

¹²⁴ Vgl. VwV Anordnung in Zivilsachen, 2. Teil, Abschnitt 2, röm. 4, § 22 Abs. 9 SGB II

¹²⁵ Vgl. (Mehrgenerationenhaus Bautzen, 2018) Unterseite Asylcafé, (Mehrgenerationenhaus Bautzen, 2018) Unterseite Spielcafé

Von Bedeutung sind Begegnungen für das einander besser Kennenlernen. Speziell gegenüber Asylbewerbern bestehen oft Vorurteile, wie auch gegenüber Obdachlosen. Durch gemeinsame Unternehmungen oder Aktivitäten ist es möglich, dass diese abgebaut werden. So können Vermieter und potentielle Nachbarn, aber auch Kinder und Jugendliche, ihre Vorurteile abbauen und gleichzeitig dabei helfen, die obdachlosen Menschen wieder zu integrieren. Integration ist auch ein wichtiges Mittel um aus Suchterkrankungen zu entkommen.

Für solche Programme ist es wichtig Menschen zu finden, die sich engagieren. Ein Problem könnten auch hier fehlende Haushaltsmittel sein.

Beruf des Berufsbetreuers attraktiver gestalten

Obdachlose, welche immer stärker unter Drogen- oder Alkoholeinfluss geraten oder ihr Leben nicht mehr komplett eigenständig regeln können, benötigen eine Betreuung.

Da sich in solch einer Situation Familie und Freunde oftmals schon abgewandt haben, bleibt nach der Anregung und Feststellung einer Betreuung nur noch die Möglichkeit, dem Obdachlosen einen Berufsbetreuer zur Seite zu stellen. Diese haben jedoch in der Regel viele Menschen gleichzeitig und parallel zu betreuen. In meinem Praxiseinsatz hatte ich das Gefühl, dass es zu wenige Berufsbetreuer gibt und somit die wenigen zu viele Fälle zu betreuen haben.

Somit kann es in verschiedenen Fällen dazu kommen, dass eine Betreuung nicht so gründlich ausgeführt werden kann, wie es angemessen und notwendig wäre.

In meinem Praktikum habe ich z.B. einen Fall erlebt, dass ein Obdachloser in eine Wohnung ziehen sollte, jedoch das Geld für das Busticket in Alkohol investiert hatte und somit die Schlüssel nicht entgegennehmen konnte. Die Frage nach der Möbellieferung war indes noch gar nicht geklärt. Der Betreuer wurde angerufen und diesem war es gleichgültig, da er „keine Zeit hat“ und „sich um andere Dinge kümmern“ musste.

Es müssten mehr Menschen dazu aktiviert werden, den Job des Berufsbetreuers auszuüben, um genügend Betreuer zu haben, wenn niemand aus der Familie bestellt werden kann. Somit würden die Fallzahlen sinken und eine individuellere Betreuung und Unterstützung wäre möglich.

Ein Problem stellen dann jedoch die Bezahlung und der angedachte Stundenaufwand dar. Je mehr Fälle ein Betreuer hat, desto mehr verdient er. Somit könnte es schwierig werden, mehr Berufsbetreuer zu finden, die weniger Fälle nehmen würden. Die Bezahlung wird konkret im § 4 Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz - VBVG) geregelt.

In § 5 VBVG ist festgelegt, wie viele Stunden für welche Art von Betreuung aufgebracht werden sollen und maximal vergütet werden. Jeder Fall ist unterschiedlich und bedarf mehr oder weniger Betreuungsaufwand. So kann es sein, dass für einen Menschen mehr Stunden nötig wären, als gesetzlich vorgegeben und vergütet werden.

Die Stundenanzahl müsste demnach individuell festgelegt werden, um eine optimale Betreuung erzielen zu können. Auch das Vergütungssystem müsste überarbeitet werden, z.B. durch Abrechnung tatsächlich geleisteter Stunden anstatt Fallzahlenpauschalen.

Belegungsrechte

Im WoFG gibt es die Möglichkeit drei verschiedener Belegungsrechte.

In Sachsen gibt es laut dem Mitarbeiter des SMI nur das allgemeine Belegungsrecht, sodass die Vermieter sich unter allen Bewerbern mit Wohnberechtigungsschein ihren zukünftigen Mieter frei aussuchen dürfen.

Es wäre sinnvoller, das allgemeine Belegungsrecht stärker einzugrenzen und damit verbunden das Benennungs- und Belegungsrecht zu fördern.

Um keinen zu großen Verlust an Investoren zu riskieren wäre das Benennungsrecht sinnvoller, da der Vermieter beim Belegungsrecht kein Mitspracherecht hat.

Wenn mehr Wohnungen über das Benennungsrecht gefördert werden, hat der Vermieter immer noch eine gewisse Mitbestimmung. Die Behörden können schon eine gewisse Vorauswahl treffen und somit sicherstellen, dass speziell Obdachlose oder davon Bedrohte wieder eine Wohnung finden.

Ein Problem könnte hier vor allem bei den Investoren entstehen. Durch die Beschränkung wäre es möglich, dass sich weniger Investoren finden, da die Freiheit in der Auswahl der potentiellen Vermieter eingeschränkt wird.

Quotensysteme

Speziell in großen Städten, in denen es massiv an Wohnraum mangelt, wäre es von Vorteil, ein Quotensystem einzuführen.

In der Regel würde jeder Vermieter eine alleinerziehende Mutter einem Obdachlosen, ob mit Suchtproblemen oder Mietschulden, vorziehen.

Wenn es weiterhin drei Belegungsrechte geben sollte, könnte es so geregelt werden, dass beispielsweise 80 % der geförderten Wohnungen dem allgemeinen Belegungsrecht entsprechen und der Rest einem Benennungs- oder Besetzungsrecht unterliegen.

Folglich würde auch die Bedeutung des Wohnberechtigungsscheins sinken.

Auch eine Dreiteilung wäre denkbar. Wie gefördert wird, hängt einzig und allein an der Kommune und der Einigung mit dem Vermieter.

Die Wohnungen mit dem Besetzungs- oder Benennungsrecht sollten dann vorrangig an obdachlose Menschen vermietet werden.

Somit könnten Obdachlose wieder zielgerichtet in Wohnungen untergebracht werden und haben danach auch wieder bessere Möglichkeiten, einen neuen Arbeitsplatz zu finden.

Aber auch in diesem Fall könnte es sein, dass das Modell für Investoren nicht mehr attraktiv genug ist.

Ein weiteres Quotensystem könnte für die Städte und Kommunen errichtet werden. Um sicher zu stellen, dass es überall genügend bezahlbare Wohnungen gibt, müsste es für jede Kommune eine Quote geben, wie viel Prozent von der Gesamtanzahl an Wohnungen als Sozialwohnungen vorhanden sein müssen. Auch in der Politik kommen solche Ideen bereits durch.

Hierzu wäre jedoch eine erhöhte zweckgebundene Mittelzuweisung an die Kommunen notwendig.

Mehr Unterstützung für Angehörige

Obdachlose benötigen einen sozialen Halt, um nicht weiter zu abzusinken bzw. wieder aufstehen zu können.

Angehörige können motivieren, aber auch unterstützen. Sei es bei Bewerbungen oder bei der Wohnungssuche. Eine feste Wohnadresse ist sehr wichtig bei der Suche nach einem Arbeitsplatz.

Die Unterstützung der Angehörigen und Bekannten ist daher sehr wichtig, damit es gar nicht erst zu einer Abwendung durch Familie und Bekanntenkreis kommt.

Es sollte dafür geeignete Beratungsstellen oder anonyme und kostenlose Hotlines geben.

Vielen Angehörigen fällt es vielleicht schwer vor anderen Schwächen zu zeigen, über Probleme zu reden und sie schämen sich gegenüber der Gesellschaft. Es wäre schade, wenn sie irgendwann aufgeben würden, weil sie sich nicht mehr zu helfen wissen.

Auch hier ist eine wichtige Voraussetzung, ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung zu haben und die Zuständigkeiten zu regeln.

Schnellere Wohnungszusagen durch das Jobcenter

Der Mitarbeiter von der Stadtmission in Dresden beanstandete die langen Bearbeitungszeiten im Amt. Um im SGB II-Bezug in eine Wohnung ziehen zu dürfen, bedarf es der Zustimmung des Jobcenters, ob diese Wohnung angemessen im Sinne des § 22 Abs. 4 SGB II ist. Leider dauert es oft eine zu lange bis die Zustimmung erteilt ist. Der Vermieter wird unter Umständen inzwischen die Wohnung anderweitig vergeben haben

Es müsste eine Frist geben, innerhalb derer das Amt wie auch der Vermieter gemeinsam über die Vergabe an einen bestimmten Bewerber entscheiden müssen. Eine Prüfung der Angemessenheit einer Miethöhe müsste eigentlich relativ schnell möglich sein, sofern ein offizieller Mietspiegel der Kommune vorliegt. Eine Frist von 2 Wochen wäre hierfür angemessen.

Im Gesetz handelt es sich zwar um eine „Soll“ Vorschrift, doch ein Vermieter wird immer eine Genehmigung verlangen, um sich selbst abzusichern.

Bei diesem Vorschlag muss nur die Arbeitsweise im Jobcenter angepasst werden.

Mehr Streetworker einsetzen

Einen weitere Hilfe sehe ich im Einsatz von mehr Streetworkern. Diese können auf die Menschen gezielt zugehen, sie unterstützen und Hilfen anbieten, damit weniger Menschen durch das soziale Netz fallen.

Dafür werden mehr ausgebildete Sozialarbeiter und mehr Haushaltsmittel benötigt.

Gesellschaftliche Akzeptanz

Gesellschaftliche Akzeptanz kann durch die Veröffentlichung positiver Fallbeispiele erreicht werden. Auf Informationsveranstaltungen können diese vorgestellt werden und die Menschen miteinander in Kontakt kommen und auch (ehemals) Betroffenen Fragen stellen.

Auch für solche Veranstaltungen, welche durch die Wohlfahrtsverbände durchgeführt werden können, wird Geld benötigt, ebenso wie für die Werbung oder Veröffentlichung.

Änderung der Zuständigkeit

Die alleinige Zuständigkeit der Kommunen müsste beseitigt und die Länder wieder mehr in die Pflicht genommen werden. Der Bund müsste für eine einheitliche Erhebung von statistischen Daten zuständig sein.

Am günstigsten wäre eine generelle Zuständigkeit des Bundes, um eine einheitliche Lösung des Problems herbeizuführen.

Die Kommunen können keine Gesetze erlassen und damit verbunden auch nicht effektiv genug handeln. Fraglich ist ob, die Politik sich mit diesem komplizierten und komplexen Thema beschäftigen wird.

Austausch Wohlfahrtsverbände und Politik

Die Ansätze in der Politik sind sehr unkonkret formuliert und beschränken sich meist auf eine Bereitstellung von Haushaltsmitteln ohne inhaltliche Vorgaben.

Über die Wohlfahrtsverbände werden jedoch klare Vorstellungen geäußert, was konkret benötigt wird.

Eine Möglichkeit wäre eine Zusammenarbeit der Wohlfahrtsverbände mit der Politik, so dass auch tatsächlich ermittelt werden kann, in welcher Höhe und wofür finanzielle Mittel benötigt werden, um zielgerichteter fördern zu können.

Nur durch eine konkrete Zusammenarbeit können Probleme bestmöglich und effektiv beseitigt werden. So kann die Politik mit Problemen, welche ihnen bis dahin noch nicht bekannt waren, konfrontiert werden oder erfahren, was bei bisherigen Förderungsmöglichkeiten verbessert werden muss.

7 Fazit

Obdachlosigkeit ist in der heutigen Zeit eine schwer greifbare Thematik. Dies liegt neben den unterschiedlichen Definitionen auch am Mangel an offiziellen Statistiken.

Durch eine Differenzierung stellt sich das Problem der Obdachlosigkeit je nach Definition größer oder kleiner dar. Sobald die Unterscheidungen herangezogen werden und Menschen, die in Abrisshäusern oder Zelten hausen, nicht als obdachlos gelten, nimmt die statistische Zahl ab. In dem Fall, wo alle Gruppen zusammengefasst werden, ist die Zahl wesentlich höher. Ohne eine konkrete Zahl ist jedoch kein geordneter Handlungsbedarf erkenn- oder bestimmbar.

Die Zuständigkeit stellt bei der Frage des Handlungsbedarfs eine weitere Rolle. Da diese bei den Kommunen liegt, wird sich in den meisten Fällen auf Bundes- und Landesebene darauf berufen.

Lösungsansätze liegen in der Politik bereits vor, doch in den Wahlprogrammen beschäftigen sich noch die wenigsten Parteien mit dem Thema Obdachlosigkeit. Nur auf direkte Nachfragen konnte eine Vorstellung davon gewonnen werden, was die Politiker in Hinblick auf dieses Thema unternehmen wollen.

Nahezu alle Parteien engagieren sich für den sozialen Wohnungsbau, welcher in direkter Verbindung zur Obdachlosigkeit steht, da dieses Problem möglicherweise beseitigt werden könnte, wenn es genügend Sozialwohnungen gäbe.

Der soziale Wohnungsbau und die damit verbundene Erhöhung der finanziellen Mittel stehen meist im Vordergrund, obwohl es auch kritische Stimmen gibt, die sagen, dass die Förderung von Sozialwohnungen nicht ausreicht. Einen weiteren Ansatzpunkt stellt die Verbesserung des Mieterschutzes dar.

Auch im direkten Zusammenhang zur Thematik Obdachlosigkeit soll in den meisten Fällen der Kontakt zu den Betroffenen gesucht und die Ursachen bekämpft werden. Die SPD Sachsen gibt ganz klar zu verstehen, dass dies im Hinblick auf das Drogenproblem lange verdrängt wurde und auch der Mangel an statistischen Ergebnissen sei ein Zeichen dafür, dass kein Problem zugegeben werden möchte.

Allgemein sollen die Beratungsangebote ausgebaut und die finanziellen Mittel für die Kommunen aufgestockt werden.

Konkrete Ideen, wie Wohlfahrtsverbände sie beispielsweise haben, fehlen in den Ansätzen der Politik jedoch gänzlich, da sie sich auf die fehlende Zuständigkeit berufen.

Die sozialen Wohlfahrtsverbände fordern vor allem mehr Einsicht für das Thema Obdachlosigkeit, dass Vorurteile abgebaut und mehr Sozialwohnungen gebaut werden. Aber nicht nur die Obdachlosen benötigen Unterstützung, sondern auch die Wohlfahrtsverbände selbst. Um ihre Angebote noch besser anbieten und ausbauen zu können, benötigen sie neben Finanzmitteln auch Spenden und mehr öffentliche Aufmerksamkeit für die Thematik.

Die finanziellen Mittel, die von der Politik angeboten werden, könnten so für Projekte eingesetzt werden. Um in der Politik gezielter über das Thema sprechen zu können, wäre ein Austausch zwischen den Parteien mit den Wohlfahrtsverbänden, Betroffenen und Vermietern sinnvoll.

Auf allen Ebenen sind sich sowohl die Parteien, wie auch die sozialen Wohlfahrtsverbände einig, dass etwas unternommen werden muss. Die grundsätzlichen Meinungen der Parteien sind sehr ähnlich.

Die Ursachen für Obdachlosigkeit sind aufgrund örtlicher Begebenheiten unterschiedlich und auch der aktuelle Stand an Sozialwohnungen unterscheidet sich. Dennoch herrscht für die Planung in der Zukunft nahezu Einigkeit und es sind zwischen den Ländern keine großen Unterschiede zu erkennen. Dies ist ebenso bei den sozialen Wohlfahrtsverbänden der Fall.

Neben dem Lösungsansatz des sozialen Wohnungsbaus müssen vor allem Vorurteile beseitigt und eine bessere Zusammenarbeit zur grundsätzlichen Verhinderung der Problematik geschaffen werden. Ebenfalls müssen die Ursachen bekämpft werden. Auch wenn es genügend Wohnungen gäbe, hätten die Vermieter weiterhin die Entscheidungsbefugnis, wem sie als Mieter ihre Wohnung überlassen wollen. Somit muss grundsätzlich etwas getan werden, um Obdachlosigkeit zu beseitigen.

Nur konkrete Lösungsansätze und ein Umdenken in der Gesellschaft und Akzeptanz können nachhaltig helfen.

Anhangverzeichnis

Anhang 1: Interview und E-Mailverkehr mit einem Mitarbeiter der Stadtmission Dresden

Anhang 2: Interview und E-Mailverkehr mit einem Mitarbeiter eines Wohlfahrtsverbandes in München

Anhang 3: Antwort der Linken Bund

Anhang 4: Antwort der SPD Sachsen

Anhang 5: Antwort der Grünen Sachsen

Anhang 6: Antwort der Linken Sachsen

Anhang 7: Interview mit Herrn Fritzsche im sächsischen Landtag

Anhang 8: Antwort der SPD Bayern

Anhang 9: Antwort der Grünen Bayern

Anhang 10: E-Mailverkehr mit einem Mitarbeiter des sächsischen Innenministeriums

Anhang 11: Interview und E-Mailverkehr mit einem Mitarbeiter des sächsischen Innenministeriums

Anhang 12: Antwort bayrisches Innenministerium

Anhang 13: E-Mailverkehr mit MdL Jürgen Mistol

Literaturverzeichnis

- Aligbe, U. (02. Januar 2018). *Sicherheitsrecht-Bayern*. Von <http://www.sicherheitsrecht-bayern.de/sites/default/files/Obachlosigkeit%20als%20Aufgabe%20des%20Polizeivollzugsdienstes.pdf> abgerufen
- Alternative für Deutschland Bund. (04. Januar 2018). *Alternative für Deutschland*. Von https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2017/06/2017-06-01_AfD-Bundestagswahlprogramm_Onlinefassung.pdf abgerufen
- Alternative für Deutschland Sachsen. (06. Februar 2018). *Leipzig wählt*. Von http://www.leipzigwaehlt.de/fileadmin/leipzigwaehlt/Landtagswahl_2014/WP_AfD.pdf abgerufen
- BAG Wohnungslosenhilfe e.V. (08. Januar 2018). *BAG Wohnungslosenhilfe*. Von http://www.bagw.de/de/nat_strat/Nationalstrat_bund.html abgerufen
- BAG Wohnungslosenhilfe e.V. (08. Januar 2018). *BAG Wohnungslosenhilfe*. Von http://www.bagw.de/de/nat_strat/Nationalstrat_Land.html abgerufen
- BAG Wohnungslosenhilfe e.V. (08. Januar 2018). *Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe*. Von http://www.bagw.de/de/nat_strat/Nationalstrat_Kommunen.html abgerufen
- BAG Wohnungslosenhilfe e.V. (08. Januar 2018). *Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe*. Von <http://www.bagw.de/de/presse/Pressearchiv~134.html> abgerufen
- bayrischer Landtag. (02. März 2018). *bayrischer Landtag*. Von <https://www.bayern.landtag.de/abgeordnete/fraktionen/> abgerufen
- Berlit, U., Conradis, W. & Sartorius, U. (2013). *Existenzsicherungsrecht -Das große Beraterhandbuch*. Nomos.
- BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Bund. (04. Januar 2018). *BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN*. Von https://www.gruene.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/BUENDNIS_90_DIE_GRUENEN_Bundestagswahlprogramm_2017_barrierefrei.pdf abgerufen

- CDU Bund. (04. Januar 2018). *CDU*. Von https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/170703regierungsprogramm2017.pdf?file=1&type=field_collection_item&id=9932 abgerufen
- CDU Sachsen. (15. Januar 2018). *Leipzig wählt*. Von http://www.leipzigwaehlt.de/fileadmin/leipzigwaehlt/Landtagswahl_2014/WP_CDU.pdf abgerufen
- CSU Bayern. (18. Januar 2018). *CSU*. Von http://www.csu.de/common/_migrated/csucontent/bayernplan_2013-07-16_02.pdf abgerufen
- CSU Bund. (15. Februar 2018). *CSU*. Von http://www.csu.de/common/download/Beschluss_Bayernplan.pdf abgerufen
- Deutscher Bundestag. (02. März 2018). *Deutscher Bundestag*. Von https://www.bundestag.de/parlament/plenum/sitzverteilung_19wp abgerufen
- Diakonie*. (28. Dezember 2017). Von <https://www.diakonie.de/wissen-kompakt/obdachlosigkeit/> abgerufen
- Die Grüne Sachsen. (02. Oktober 2017). Obdachlosigkeit und sozialer Wohnungsbau. (G. Pietschmann, Interviewer)
- Die Grünen Bayern. (11. September 2017). Obdachlosigkeit und sozialer Wohnungsbau. (G. Pietschmann, Interviewer)
- Die Grünen Bayern. (08. Januar 2018). *Bayrischer Landtag*. Von https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000007500/0000007724.pdf abgerufen
- Die Grünen Bayern. (18. Januar 2018). *Die Grünen Bayern*. Von https://gruene-bayern.de/wp-content/uploads/2014/06/wahlprogramm_2013.pdf abgerufen
- Die Grünen Sachsen. (11. Januar 2018). *Leipzig wählt*. Von http://www.leipzigwaehlt.de/fileadmin/leipzigwaehlt/Landtagswahl_2014/WP_GRU__NE.pdf abgerufen
- Die Linke Bayern*. (18. Januar 2018). Von http://www.die-linke-bayern.de/fileadmin/Dokumente/Programm/Wahlprogramme/2013/DIE_LINKE_Wahlprogramm_Landtagswahl_Bayern_2013.pdf abgerufen

- Die Linke Bund. (13. September 2017). Obdachlosigkeit und sozialer Wohnungsbau. (G. Pietschmann, Interviewer)
- Die Linke Bund. (04. Januar 2018). *Die Linke*. Von https://www.die-linke.de/fileadmin/download/wahlen2017/wahlprogramm2017/die_linke_wahlprogramm_2017.pdf abgerufen
- Die Linke Sachsen. (10. Oktober 2017). Obdachlosigkeit und sozialer Wohnungsbau. (G. Pietschmann, Interviewer)
- Die Linke Sachsen. (04. Januar 2018). *Leipzig wählt*. Von http://www.leipzigwaehlt.de/fileadmin/leipzigwaehlt/Landtagswahl_2014/WP_LINKE.pdf abgerufen
- Europäischer Dachverband der Wohnungslosenhilfe. (03. Januar 2018). *Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe*. Abgerufen am 03. Januar 2018 von http://www.bawo.at/fileadmin/user_upload/public/Dokumente/Publikationen/Grundlagen/Ethos_NEU_d.pdf
- FDP Bayern. (15. Februar 2018). *Freiheit*. Von <https://www.freiheit.org/sites/default/files/uploads/2017/03/02/bayern2013.pdf> abgerufen
- FDP Sachsen. (12. Januar 2018). *Leipzig wählt*. Von http://www.leipzigwaehlt.de/fileadmin/leipzigwaehlt/Landtagswahl_2014/WP_FDP.pdf abgerufen
- Freie Demokraten Bund. (04. Januar 2018). *Freie Demokraten*. Von <https://www.fdp.de/sites/default/files/uploads/2017/08/07/20170807-wahlprogramm-wp-2017-v16.pdf> abgerufen
- Freie Wähler Bayern. (18. Januar 2018). *Freie Wähler Bayern*. Von http://freie-waehler-bayern.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/FW_Leitlinien_zur_Landtagswahl_2013_03.pdf abgerufen
- Freie Wähler Bund. (15. Februar 2018). *Abgeordnetenwatch*. Von https://www.abgeordnetenwatch.de/sites/abgeordnetenwatch.de/files/freie_waehler_wahlprogramm_btw2017komplett.pdf abgerufen
- Freie Wähler Sachsen. (06. Februar 2018). *Leipzig wählt*. Von http://www.leipzigwaehlt.de/fileadmin/leipzigwaehlt/Landtagswahl_2014/WP_FREIE_WA__HLER.pdf abgerufen

Fritzsche, O. (15. November 2017). Obdachlosigkeit und sozialer Wohnungsbau. (G. Pietschmann, Interviewer)

Gesetze Bayerns . (03. Januar 2018). Von <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV96998-17> abgerufen

Lausberger, W. (15. November 2017). Sozialer Wohnungsbau. (G. Pietschmann, Interviewer)

Mehrgenerationenhaus Bautzen. (23. Januar 2018). *Kirche Gesundbrunnen*. Von <https://www.kirche-gesundbrunnen.de/mgh/alltag.php> abgerufen

Mehrgenerationenhaus Bautzen. (23. Januar 2018). *Kirche Gesundbrunnen*. Von <https://www.kirche-gesundbrunnen.de/mgh/asylcafe.php> abgerufen

Mehrgenerationenhaus Bautzen. (23. Januar 2018). *Kirche Gesundbrunnen*. Von <https://www.kirche-gesundbrunnen.de/mgh/spielecafe.php> abgerufen

Mistol, J. (16. November 2017). Obdachlosigkeit und sozialer Wohnungsbau. (G. Pietschmann, Interviewer)

Mitarbeiter Wohlfahrtsverband München. (19. Januar 2018). Obdachlosigkeit. (G. Pietschmann, Interviewer)

sächsisches Staatsministerium für soziales und Verbraucherschutz. (22. Januar 2018). *Behindern Verhindern Sachsen*. Von <https://www.behindern.verhindern.sachsen.de/kampagne.html> abgerufen

sächsischer Landtag. (02. März 2018). *sächsischer Landtag*. Von <https://www.landtag.sachsen.de/de/landtag/index> abgerufen

Schulz, M. (15. November 2017). Obdachlosigkeit. (G. Pietschmann, Interviewer)

SPD Bayern. (14. September 2017). Obdachlosigkeit und sozialer Wohnungsbau. (G. Pietschmann, Interviewer)

SPD Bayern. (18. Januar 2018). *Bayern SPD*. Von <https://bayernspd.de/workspace/media/static/regierungsprogramm-landtagswah-51b58217cd9bf.pdf> abgerufen

SPD Bund. (04. Januar 2018). *SPD*. Von https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Bundesparteitag_2017/Es_ist

_Zeit_fuer_mehr_Gerechtigkeit-Unser_Regierungsprogramm.pdf
abgerufen

SPD Sachsen. (04. Oktober 2017). Obdachlosigkeit und sozialer
Wohnungsbau. (G. Pietschmann, Interviewer)

SPD Sachsen. (11. Januar 2018). *Sachsen wählt*. Von
http://www.leipzigwaehlt.de/fileadmin/leipzigwaehlt/Landtagswahl_2014/WP_SPD.pdf abgerufen

SPD, CDU, CSU. (08. Februar 2018). *SPD*. Von
https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2018.pdf abgerufen

Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration. (03. Januar 2018). *Bayrischer Landtag*. Von Drucksachen bayrischer Landtag:
https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/17_0000890.pdf abgerufen

Stollenwerk, D. (02. Januar 2018). *Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V.* Von
https://www.vhw.de/fileadmin/user_upload/08_publicationen/verbandseitschrift/2000_2014/PDF_Dokumente/2009/FWS_5_2009/FWS_5_2009_Obdachlosigkeit_D._Stollenwerk.pdf abgerufen

Thie, B.-H. /. (2015). *Sozialgesetzbuch XII - Sozialhilfe - Lehr- und Praxiskommentar*. Baden Baden: Nomos.

Vergin, T. (27. Oktober 2017). Sozialer Wohnungsbau. (G. Pietschmann, Interviewer)

Vergin, T. (15. November 2017). Sozialer Wohnungsbau. (G. Pietschmann, Interviewer)

Vergin, T. (08. Februar 2018). Aktuelle Statistik. (G. Pietschmann, Interviewer)

Rechtsquellenverzeichnis

Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) In der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1998[3] (BAnz. Nr. 138a), zuletzt geändert durch die Vierzehnte ÄndAV vom 23. 12. 2016 (BAnz AT 24.05.2017 B1)

Bürgerliches Gesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 3631)

Bayerisches Wohnungsbindungsgesetz (BayWoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2007 (GVBl. S. 562, 781; 2011 S. 115, BayRS 2330-3-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335)

Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG) vom 10. April 2007 (GVBl. S. 260, BayRS 2330-2-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 300 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Wohnungsbindungsrechts (VWoBindR) vom 12. September 2007 (AllMBl. S. 514), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. Juli 2017 (AllMBl. S. 269)

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541)

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214)

Empfehlungen für das Obdachlosenwesen

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit 1 und des Innern vom 4. Juli 1997 Az.: IV 2/5671/5/97 und I C 2-2123.1

Gemeinsame Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern Empfehlungen zur Unterstützung von Wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit Bedrohten Nr. 7143-2-200 vom 7. Oktober 1994 (SächsABl. S. 1450), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 29. Februar 2000 (SächsABl. S. 254) geändert worden ist

Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2018 (GVBl. S. 2)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100- 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347)

Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388)

Polizeigesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890)

RL gebundener Mietwohnraum vom 22. November 2016 (SächsABl. S. 1471), die durch die Richtlinie vom 8. März 2017 (SächsABl. S. 446) geändert worden ist

Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073, 1076), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586)

Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 22 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500)

Wohnungsbindungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Wohnraumförderungsgesetz vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1610)

Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 169), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 18)

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Weiterhin erkläre ich, dass die gedruckte Form (einschließlich der auf dem Datenträger beigefügten Anlagen) und die digitalisierte Form der Bachelorarbeit identisch sind.

Meißen, 07.03.2018

Grit Pietschmann